

# *Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit*

Einleitung: *Dr. Gerhard Voss OSB*

## **I. Geschichtliche Einordnung und Werdegang des Ökumene-Beschlusses**

Vom Monitum des Heiligen Offiziums (1948) zum Ökumenismusdekret (1964)

Vom 22. August bis 4. September 1948 tagte in Amsterdam die 1. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (= ÖRK). Unmittelbar vorher, am 5. Juni 1948, hatte die Römische Kongregation des Heiligen Offiziums in einem Monitum<sup>1</sup> die Bestimmungen des Kirchenrechts (CIC can. 731 § 2; 1258; 1325 § 3) in Erinnerung gerufen und darauf hingewiesen, daß Katholiken an sogenannten ‚ökumenischen‘ Versammlungen ohne vorherige Bewilligung des Heiligen Stuhles in keiner Weise teilnehmen können. ‚Ökumenisch‘ ist hier im Sinne der Selbstbezeichnung der ‚Ökumenischen Bewegung‘ gebraucht, die 1910 mit der Weltmissionskonferenz von Edinburgh einsetzt. Die Gründe für die distanzierte Haltung der katholischen Kirche gegenüber den theologischen Voraussetzungen dieser Ökumenischen Bewegung und ihren Bemühungen um die Einigung aller Christen machte Papst Pius XII. am 5. September 1948 in seiner Rundfunkansprache an den 72. Deutschen Katholikentag deutlich: „Wenn die Kirche unbeugsam ist gegenüber allem, was auch nur den Anschein eines Kompromisses, eines Ausgleichs des katholischen Glaubens mit anderen Bekenntnissen oder der Vermengung mit ihnen erweckt, so deshalb, weil sie weiß, daß es nur einen unfehlbar sicheren Hort der ganzen Wahrheit und der Fülle der Gnade, die uns durch Christus geworden, immer gegeben hat und immer geben wird, und daß dieser Hort nach dem ausdrücklichen Willen ihres göttlichen Stifters schlechthin sie selber ist.“<sup>2</sup> Entsprechend beginnt auch die Instruktion der Kongregation des Heiligen Offiziums über die ‚Ökumenische Bewegung‘ vom 20. Dezember 1949<sup>3</sup> mit der Feststellung, daß die Katholische Kirche „an den ‚ökumenischen‘ Kongressen und anderen derartigen Tagungen“ nicht teilnimmt.

Offizielle Glaubensgespräche und eine Zusammenarbeit der Christen im sozialen Bereich wollte die Römische Instruktion dagegen nicht ausschließen. Somit fand auch das „Wort“ seine Billigung, das im Jahr zuvor die in Mainz zum 72. Katholikentag - dem ersten nach dem Zweiten Weltkrieg - zusammengekommenen deutschen Katholiken „an die von ihnen getrennten christlichen Brüder“ gerichtet hatten und in dem es heißt: „Die gemeinsam erlittene Bedrängnis hat zwischen uns ein Gefühl der Verbundenheit geschaffen,

<sup>1</sup> Deutscher Text: Herder-Korrespondenz (= HK) 2 (1947/48) 443.

<sup>2</sup> HK 3 (1948/49) 16.

<sup>3</sup> HK 4 (1949/50) 318-320.

das uns mit Freude und Hoffnung erfüllt. Eine neue Atmosphäre des Zusammenlebens ist so entstanden.“<sup>4</sup>

Im Rückblick auf diese Vorgeschichte muß die Bedeutung des am 21. November 1964 promulgierten Ökumenismusdekretes des Zweiten Vatikanischen Konzils gesehen werden, das auch in den nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften - wenn auch in unterschiedlicher Weise - „viele und bedeutende Elemente, aus denen insgesamt die Kirche erbaut wird und ihr Leben gewinnt“, anerkennt (UR 3) und alle katholischen Gläubigen ermahnt, „daß sie, die Zeichen der Zeit erkennend, mit Eifer an dem ökumenischen Werk teilnehmen“ (UR 4). Darum konnte die Gemeinsame Arbeitsgruppe zwischen der Katholischen Kirche und dem ÖRK schon 1965 und - nachdem am 14. Mai 1967 mit dem I. Teil des Ökumenischen Direktoriums Richtlinien für die Anwendung der Prinzipien des Ökumenismusdekretes erlassen waren - nochmals in ihrem 2. Offiziellen Bericht vom 25. August 1967 feststellen, daß es *eine* ökumenische Bewegung ist, als deren Werkzeug sich der ÖRK versteht und zu der auch die katholische Kirche ihren Beitrag leistet<sup>5</sup>.

Der aufgezeigten Entwicklung entsprach der ‚ökumenische Frühling‘ der sechziger Jahre, der sich auch in der Umfrage zur Vorbereitung der Synode niedergeschlagen hat. So konnte Klaus Hemmerle zu Beginn der Synode schreiben: „Daß eine Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Situation unseres Landes und die Zeichen der Zeit mißverstände, wenn sie die ökumenisch drängenden Fragen außer acht ließe oder nur nebenbei behandelte, liegt auf der Hand.“<sup>6</sup>

#### Der Ansatz bei der „Ökumene am Ort“

Die Konzeption der Synode sah vor, daß bei jeder Vorlage die ökumenische Bedeutung aller Aussagen als „durchlaufende Perspektive“ zu beachten sei, darüber hinaus aber Notwendigkeit und Möglichkeiten ökumenischer Bemühungen auch ausdrücklich behandelt werden sollten. Wie aber sollte die ausdrückliche Thematisierung der ökumenischen Dimension aller Lebensäußerungen der Kirche in Angriff genommen werden? Die Arbeitsgruppe „Ökumene“ der Sachkommission X beschloß auf ihrer 1. Sitzung am 6. März 1971, sich besonders den theologischen und pastoralen Fragen einer ‚Ökumene am Ort‘ zuzuwenden. Diese Thematik lag damals sozusagen in der Luft. Denn nachdem sich die Pioniere der Ökumenischen Bewegung zunächst darum bemüht hatten, die Kirchenleitungen zu gewinnen, hatte die 3. Vollversammlung des ÖRK in Neu Delhi 1961 betont, daß christliche Einheit sich in einer völlig verpflichteten Gemeinschaft „aller an jedem Ort“ zeigen müsse. Und das Ökumenismusdekret hatte ausdrücklich erklärt, die Sorge für die Einheit der Kirche sei Sache nicht nur der ‚Hirten‘, sondern aller Gläubigen und gehe einen jeden an, auch und gerade „in seinem täglichen christlichen Leben“ (UR 5).

Bei der ‚Ökumene am Ort‘ anzusetzen bedeutet ein Ernstnehmen der Erfahrungen, die die Menschen in der konkreten Situation jeweils an ihrem Ort machen. So treten Möglich-

<sup>4</sup> HK 3 (1948/49) 47.

<sup>5</sup> Una Sancta 23 (1968) 22.

<sup>6</sup> K. Hemmerle, Die ökumenische Dimension der Synode der katholischen Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, in: Una Sancta 26 (1971) 95-102, hier 95.

keiten eines Lebens aus dem Glauben ins Blickfeld, die sich rein theoretisch aus früheren Vorstellungen nicht ohne weiteres ableiten lassen. Beispielsweise sei auf die Neuregelung der rechtlichen Ordnung konfessionsverschiedener Ehen durch das *Motu proprio* „*Matrimonia mixta*“ vom 1. Oktober 1970 verwiesen, zu der es wohl nur kommen konnte, weil Christen, die in konfessionsverschiedenen Ehen leben, beständig auf eine Neuregelung gedrängt haben. Der Ansatz bei der ‚Ökumene am Ort‘ begreift somit das ökumenische Problem vor allem als eine pastorale Aufgabe, die sich nicht nur zwischenkirchlich, sondern auch innerkirchlich stellt. Das Verhältnis der Konfessionen zueinander steht darum im Ökumene-Beschluß der Synode im Zusammenhang mit der Sorge um legitime Vielfalt in der Kirche: „In dem Maße, in dem eine solche Vielfalt in der eigenen Kirche anerkannt und verwirklicht wird, wachsen Fähigkeit und Bereitschaft, Reichtum und Grenzen einer solchen Vielfalt auch in anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften wahrzunehmen und zu würdigen“ (4.3.2), wächst die Hoffnung, daß „bisher kirchentrennende Gegensätze abgebaut und überwunden und bisher getrennte Kirchen und kirchliche Gemeinschaften zu Trägern solcher Vielfalt der einen Kirche Jesu Christi werden“ (4.3.3; vgl. auch 1.2.2; 3.3.4; 9.4.3). In 2.3.3 wird in Anspielung auf den ursprünglichen Wortsinn von ‚ökumene‘ (= ‚bewohnt‘) von der Kirche gesagt, sie müsse sich bemühen, „allen Menschen an ihrem Ort ein Zuhause zu sein“. Dazu wird mit einem Zitat in Anm. 10 (vgl. auch 4.31) auf das 1970 von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen der Katholischen Kirche und dem ÖRK veröffentlichte „Studiendokument über Katholizität und Apostolizität“ verwiesen, das im Anschluß an das Zweite Vatikanische Konzil (vgl. LG 13) und die 4. Vollversammlung des ÖRK 1968 in Uppsala (Sektion I: „Der Heilige Geist und die Katholizität der Kirche“) ein nicht so sehr „quantitatives“ (universal-uniformistisches) als vielmehr „qualitatives“ Verständnis von Katholizität<sup>7</sup> als Grundlage ökumenischen Bemühens herauszustellen sucht.

Seine programmatische Zuspitzung - die zugleich eine theologische Klärung notwendig machte - erfuhr das Thema ‚Ökumene am Ort‘ durch die kritischen Anfragen und drängelnden Forderungen der ‚Basis‘, so auf dem 82. Deutschen Katholikentag 1968 in Essen (im Echo der Presse als „1. protestantischer Katholikentag“ apostrophiert<sup>8</sup>), durch den Zusammenschluß ‚freier‘, von ‚unten‘ kommender ökumenischer Initiativen zu einer „Arbeitsgemeinschaft Ökumenischer Kreise“ 1969 in Arnoldshain und nicht zuletzt durch das „Ökumenische Pfingsttreffen Augsburg 1971“, über das der zuständige Ortsbischof in seinem Bericht schrieb: „Ein schon längst erkennbarer Prozeß auf dem Weg zur Bildung von ‚ökumenischen Gemeinden‘ zwischen den Konfessionen und in Unabhängigkeit von den Kirchen erfuhr in Augsburg neuen Auftrieb“<sup>9</sup>. Diese Ereignisse sind auch nicht ohne Einfluß gewesen, wenn die Konzeption der Synode die Fragen, die damals am heftigsten im Zusammenhang mit dem Thema ‚Ökumene am Ort‘ diskutiert wurden (ökumenische

<sup>7</sup> Vgl. J. Bosc, Die Katholizität der Kirche, in: Katholizität und Apostolizität. Theologische Studien einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen der Römisch-Katholischen Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen. Deutsche Ausgabe besorgt von R. Groscurth. Beiheft zu Kerygma und Dogma, Göttingen 1971, 22-30, bes. 23.

<sup>8</sup> Mitten in dieser Welt - 82. Deutscher Katholikentag Essen 1968, hrsg. vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken, Paderborn 1968, 17.

<sup>9</sup> Abgedruckt in: Im Dienst der Seelsorge, Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Paderborn, 25. Jg., Nr. 3 = September 1971, 65-67.

Gottesdienste und Interkommunion, Mischehenrecht und -pastoral, „ökumenischer“ Religionsunterricht), nicht der Sachkommission X, sondern den Kommissionen der jeweiligen Sachthematik (Sachkommission II, IV und I) zuwies. Und am 25. März 1972 wies die Zentralkommission die Sachkommission X darauf hin, daß das Thema „Ökumene am Ort“ im größeren Zusammenhang einer gesamtkirchlichen ökumenischen Kooperation gesehen werden müsse. Die Ökumene-Vorlage trägt seitdem den Titel „Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit“.

### Von der ersten Vorlage zum endgültigen Beschlußtext

Eine von der Sachkommission X am 1. Juli 1972 bei 1 Enthaltung ohne Gegenstimme verabschiedete erste Vorlage (= Vorlage Ia, veröffentlicht in SYNODE 1972/6, 55-67) kam am 6./7. Januar 1973 in der 3. Vollversammlung zur 1. Lesung. In teilweise heftiger Diskussion wurde gegen diese Vorlage vorgebracht, sie könnte zumindest so interpretiert werden, als wolle sie ein Verständnis von Einheit im Glauben legitimieren, das „vor der Wahrheitsfrage in einen Pluralismus, in dem alles möglich ist“, ausweicht (Prot. III, 227)<sup>10</sup>.

Walter Kasper sah wohl richtig, als er unmittelbar im Anschluß an die Diskussion schrieb, „daß die Synode mit dieser Debatte - endlich - an den Grundfragen der nachkonziliaren Kirche und ihrer Krise ankam und daß dabei Probleme in der Luft lagen, die in den Griff zu bekommen weder der Vorlage noch ihren Kritikern so recht gelang. Die erfreulich aufgeschlossene, aber auch etwas unbekümmert formulierte Vorlage hatte sozusagen in ein Wespennest gestoßen.“<sup>11</sup> Da die Diskussion schließlich auch äußerlich unter ungünstigen Bedingungen stand, gab die Vollversammlung einem Antrag auf Unterbrechung der 1. Lesung statt. Damit war der Sachkommission X die Möglichkeit gegeben, schon vor Abschluß der 1. Lesung die Ergebnisse der Diskussion zu verarbeiten. Vor allem hatte sich gezeigt, wie schwierig es ist, berechnete Anliegen theologischer Fragen zu übernehmen, bei denen aufgrund langer antireformatorischer Frontstellung in der katholischen Theologie eine positive Tradition abgebrochen ist. Hier den im Blick auf die theologischen Implikationen des Themas ‚Ökumene am Ort‘ notwendigen Klärungsprozeß weiterzuführen, war nun die eigentliche Aufgabe der Sachkommission X bei der Weiterarbeit an ihrer Vorlage. Dabei standen Grundfragen einer pastoralen Hermeneutik überlieferter Glaubensaussagen an: die Frage nach dem katholischen Verständnis von Ortskirche, die bislang fast nur in der evangelischen Theologie verhandelte und heftig umstrittene Frage nach dem Verhältnis von Glaube und Erfahrung und im Zusammenhang damit nach der Geschichtlichkeit der Glaubensaussagen und den Möglichkeiten und Grenzen einer legitimen Pluralität<sup>12</sup>.

<sup>10</sup> Vgl. auch das zwölfseitige Flugblatt von *Peter Manns*, das während der 3. Vollversammlung verteilt wurde: Einheit im Glauben ohne Wahrheit? Kritische Glossen zur Synoden-Vorlage „Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit“, hrsg. von der Konferenz PKE; ferner *L. Scheffczyk*, Einheit ohne Wahrheit? in: Rheinischer Merkur, 27 Jg., Nr. 52, vom 29. 12. 1972, 21.

<sup>11</sup> *W. Kasper*, Ökumenismus nach vorne. Nachtrag zu einem erregten Disput auf der Synode, in: KNA - Kritischer Ökumenischer Informationsdienst vom 31. Januar 1973, S. 10-13, hier 10, ebenso in *Una Sancta* 28 (1973) 31-35, hier 31.

<sup>12</sup> Hierzu vgl. außer dem in Anm. 11 erwähnten Beitrag von *W. Kasper* noch: *G. Voss*, Streit um die

Eine von der „Arbeitsgruppe Ökumene“ im Frühjahr und im Sommer erstellte und in der Sitzung der Sachkommission X vom 15./16. März 1973 auch mit Sachverständigen aus anderen Konfessionen durchgesprochene neue Textfassung<sup>13</sup> (= Vorlage Ib) wurde in der Fortsetzung der 1. Lesung am 23. November 1973 von der 4. Vollversammlung als Grundlage für die weitere Diskussion akzeptiert.

Gegenüber der Vorlage Ia fand in der Vorlage Ib das am 21./22. September 1970 vom römischen Einheitssekretariat herausgegebene Arbeitsdokument „Erwägungen und Hinweise zum ökumenischen Dialog“ mehr Berücksichtigung. Vor allem aber wirkte sich - nicht zuletzt infolge der Diskussion um das im Januar 1973 veröffentlichte Memorandum der „Arbeitsgemeinschaft Ökumenischer Universitätsinstitute“ zur „Reform und Anerkennung kirchlicher Ämter“ - ein Wandel in der Methode ökumenischer Theologie aus. Der Wandel hatte sich 1972 etwa in der Einladung der ÖRK-Kommission für Glaube und Kirchenverfassung zu einer „Rechenschaft über die Hoffnung in uns“ gezeigt. Hier war das gleiche Unbehagen angesprochen worden, das auch in der Diskussion der Synode zum Ausdruck gekommen war: „Bei dem... Versuch, die... Lehrunterschiede zu überwinden, haben... ‚Konsens-Erklärungen‘... zwangsläufig einen gewissen ‚Minimal‘-Charakter. Sie stellen den festen Kern der Übereinkunft dar, aber sie sind bei weitem keine volle Aussage des Evangeliums, das jeder von uns bei der Verkündigung Christi vor der Welt zu vertreten wünscht. ‚Ökumenische Theologie‘ schien darum immer etwas weniger als das volle Evangelium zu sein“ (vgl. den vollen Text in: *Una Sancta* 27 [1972] 140-145, hier 141).

Seit der 3. Weltkonferenz für Glaube und Kirchenverfassung 1952 in Lund geht ökumenische Theologie der Frage nach, wieweit das, was in Leben und Lehre der verschiedenen Konfessionen unterschiedliche Gestalt hat, sich in der Wahrung eines gemeinsamen Anliegens berührt, sozusagen eine gemeinsame Mitte hat, von der her gesehen Unterschiede sich vielleicht sogar ergänzen, füreinander eine Bereicherung darstellen. Die Fortschritte ökumenischer Studienarbeiten basieren vor allem auf der Aufdeckung solcher Konvergenzen. Die dazu erforderliche methodische Konzentration der Glaubenswahrheiten darf jedoch nicht als sachliche Reduktion verstanden werden. Um jedem Mißverständnis vorzubeugen, wurde darum auch in der Vorlage Ib nicht mehr zwischen Glaubenssätzen, „die mehr in der Mitte, und solchen, die mehr am Rand des christlichen Glaubens stehen“ (Vorlage Ia, 3.2.3), unterschieden, vielmehr eigens darauf hingewiesen, daß das Wort von der „Hierarchie“ der Wahrheiten „nicht ein Prinzip der Auswahl, sondern der sachgemäßen Interpretation“ an die Hand gebe (vgl. *Ökumene*, 3.2.4). Das Anliegen der Arbeitsgruppe „Ökumene“, nach Möglichkeiten legitimer Pluralität zu fragen, fand hingegen Unterstützung durch die am 5. Juli 1973 veröffentlichte Erklärung *Mysterium Ecclesiae* der römischen Glaubenskongregation: Zum ersten Mal in einem römischen Dokument finden sich hier deutliche positive Aussagen über die begriffliche

Theologie der Basis. Zur theologischen Problematik der Synodenvorlage „Die pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit“, in: *Catholica* 27 (1973) 359-380; auch in: *KNA - Kritischer Ökumenischer Informationsdienst* 1973, Nr. 34, 36 und 37.

<sup>13</sup> Diese Fassung wurde Vorlage Ib genannt und der Vorlage Ia synoptisch gegenübergestellt (als Änderungs- bzw. Zusatzantrag D-IV-679 eingereicht und auch veröffentlicht in Heft 9 a der Reihe der von der „Arbeitsgemeinschaft Synodalbüros“ jeweils zu einer 1. Lesung herausgegebenen Vorlagentexte, 2. verbesserte Auflage, Augsburg 1973).

Bedingtheit dogmatischer Formulierungen (vgl. Ökumene, Anm. 8 zu 3.3.1). Neu war in der Vorlage Ib ein aufgrund neuer Themenzuweisung durch die 3. Vollversammlung (Prot. III, 251, 254) von der Arbeitsgruppe „Ökumene“ in aller Eile erstelltes Kapitel über „Konfessionsverschiedene Ehen“.

Mit 231 gegen 22 Stimmen bei 7 Enthaltungen fand die Vorlage Ib die grundsätzliche Billigung der Vollversammlung. Bei der Vorbereitung der Vorlage zur 2. Lesung (= Vorlage II, veröffentlicht in SYNODE 1974/4, 37-58) ging es vor allem darum, die in der Sache gewonnenen Klärungen und Übereinstimmungen noch besser zum Ausdruck zu bringen. Die 2. Lesung fand am 23./24. November 1974 in der 6. Vollversammlung statt. Mit 212 gegen 14 Stimmen bei 6 Enthaltungen wurde abschließend die endgültige Fassung zum Beschluß erhoben. Eine nachträgliche Bestätigung erfuhr der Ansatz bei der ‚Ökumene am Ort‘ durch das am 9. Juli 1975 veröffentlichte Dokument des römischen Einheitssekretariates über „die ökumenische Zusammenarbeit auf regionaler, nationaler und örtlicher Ebene“. Darin heißt es: „Der Ökumenismus auf der Ortsebene ist ein Grundbestandteil der ökumenischen Situation als ganzer... Er entwickelt eine Initiative eigener Art, und seine Aufgabe ist ursprünglicher als eine bloße Anwendung weltweiter ökumenischer Direktiven in einem begrenzten Bereich“ (L'Osservatore Romano, deutsche Wochenausgabe vom 18. 7. 1975, S. 8). Für das positive Echo, das der Ökumene-Beschluß auch von nichtkatholischer Seite gefunden hat, ist nicht zuletzt die Feststellung charakteristisch: „Allein schon die Tatsache, daß hier ein klarer Bezugstext geschaffen worden ist, muß den Partner im ökumenischen Gespräch mit Dankbarkeit erfüllen.“<sup>14</sup>

## II. Schwerpunkte

### Multilaterale Ökumene

Wenn in der Öffentlichkeit häufig von den „beiden“ Konfessionen gesprochen wird, zeigt das, wie schnell die Größenverhältnisse der Kirchen in Deutschland dazu verleiten, nur die Katholische Kirche und die Gliedkirchen der EKD als Partner ökumenischer Kontakte zu sehen. Der Ökumene-Beschluß der Synode ist multilateral konzipiert (vgl. 1.3.1; 7.2.2; 7.7.2; 9.1.7; 9.4.2). Ausdrücklich werden auch die „kleineren“ Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften genannt (1.3.1). Vor allem wird die besondere Situation der orthodoxen und altorientalischen Kirchen hervorgehoben, die in Deutschland ein relativ neues Phänomen darstellen, das nicht einfach nach den von der innerabendländischen Glaubensspaltung geprägten Vorstellungen beurteilt werden darf (5.2.4).

### Ortskirche

Die theologischen Überlegungen im ersten Teil des Beschlusses beginnen mit einer Darlegung des katholischen Verständnisses von Ortskirche, um den Ansatz bei der „Gemeinde als Raum der Erfahrung von Kirche“ (2.2) gegenüber dem Mißverständnis abzugrenzen, als könne solche Gemeinde - im Sinne eines „Ereignisses“ innerhalb der Institution Pfar-

<sup>14</sup> H. Grote, Werdegang und Eigenart des Dokuments „Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit“, in: Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim 26 (1975), Nr. 1, 9-12, hier 9. Ähnlich die Stellungnahme der EKD, abgedruckt in: SYNODE 1975/8, 73-74.

rei und möglicherweise im Gegensatz zu ihr oder auch im neomarxistischen Sinn von „Basis“ als pressure-group einer Kirche der Zukunft - in einen Gegensatz zur „Amtskirche“ gebracht werden. Ortskirche wird vielmehr im Sinne des berühmten Einschubs in Nr. 26 der Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils (LG 26) verstanden: nicht nur als ein Verwaltungsbezirk der Gesamtkirche, sondern als eine eigene Verwirklichung von Kirche im konkreten Vollzug von Glaubenszeugnis, Gottesdienst und brüderlichem Dienst, in einer Glaubensgemeinschaft, die im Altar ihre einende Mitte hat. Dieser Ansatz entspricht insofern durchaus dem durchgängigen Kirchenverständnis der genannten Konzilskonstitution, als auch diese in der ihr eigenen Blickrichtung auf die Gesamtkirche zunächst vom Volk Gottes spricht und erst dann und um des Volkes Gottes willen im 3. Kap. vom hierarchischen Aufbau der Kirche, insbesondere vom Bischofsamt, und zwar als einem Dienstamt. Entsprechend ist auch für die Ortskirche - im Dienst ihrer eucharistischen Bestimmung - die bischöfliche Ordnung konstitutiv: Ortskirche im strengen Sinn ist also die Diözese. Das eucharistische Prinzip der Ortskirche macht jedoch, da unsere Diözesen zu groß sind, eine Unterteilung in Pfarreien erforderlich. Grundsätzlich wird dabei durch den Pfarrer, der den Bischof vertritt, das bischöfliche Prinzip gewahrt, so daß man in einem weiteren Sinn auch von der Pfarrgemeinde sagen kann, daß in ihr Kirche da sei und zur Erfahrung komme, d.h., daß in ihrem Leben die einzelnen Gläubigen in die Gemeinschaft des Leibes Christi hineingenommen sind, indem sie aufgrund der Teilhabe an Leib und Blut Christi auch untereinander Gemeinschaft bilden (vgl. 4.1.1). Von diesem am Ort erfahrbaren Ansatz her wird nun die Existenz jener Christen ins Auge gefaßt, die zwar durch die Taufe dem Leib Christi eingegliedert sind, aber nicht zur Gemeinschaft der katholischen Kirche gehören. Ihre Existenz ist eine Anfrage an die Verwirklichung der Katholizität der katholischen Kirche, und ohne die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, in denen sie das Heil erfahren, ist die Wirklichkeit „Kirche“ nicht ganz erfaßt.

## Einheit in Vielfalt

Von der Problematik von Abschnitt 3. („Einigung im Glauben: Der ökumenische Weg“) war schon die Rede. Konkret führt am ehesten der Abschnitt 3.2.3 weiter: Aus der gemeinhin jedem katholischen Gläubigen zugestandenen Unmöglichkeit, alle Ausprägungen des Glaubens in gleicher Weise und Bewußtheit zu bejahen, wird gefolgert, daß solches dann auch nicht von den Christen anderer Konfessionen gefordert werden könne. Es sei also zu prüfen, „inwieweit eine Einigung in der Weise möglich ist, daß eine Kirche die Tradition der anderen als zulässige Entfaltung der Offenbarung respektieren und anerkennen kann, auch wenn sie diese für sich selbst nicht übernehmen will“. Damit stellt sich die Frage nach den Grenzen legitimer Pluralität. In Abschnitt 4. werden dazu vom Neuen Testament her zwei Aspekte ins Auge gefaßt: 1. Kirchliche Gemeinschaft ist durch Teilhabe am Leib Christi begründet. Das aber heißt, daß sie letztlich nicht Folge noch so guter Organisation, sondern nur Frucht eines im Geist Christi erneuerten Lebens sein kann. 2. Schon das Neue Testament kennt - entsprechend der ganzen Vielfalt der von Christus erlösten Menschheit - eine Vielfalt von Glaubenszeugnissen. Diese Vielfalt ist Entfaltung der Fülle des einen Glaubens. Ihre Legitimität ist nach katholischem Verständnis im Kanon der Heiligen Schrift insofern abgegrenzt, als innerhalb dieser Grenze ein Mißverstehen der göttlichen Offenbarung und in diesem Sinne Irrtum ausgeschlossen

sind. Wie weit können dem entsprechend auch die zwischen den getrennten Kirchen vorhandenen Unterschiede in der Glaubenslehre als Verwirklichung möglicher Vielfalt verstanden werden? Wie weit war (und ist) Trennung um der Wahrheit und des Heiles willen unumgänglich notwendig als Abgrenzung gegenüber Irrtum? Die ÖRK-Kommission für Glaube und Kirchenverfassung formulierte 1967 in Bristol: „Das Bewußtsein der Unterschiede innerhalb der Bibel wird uns zu einem tieferen Verständnis unserer Spaltungen führen und uns helfen, sie nun eher als mögliche und legitime Interpretation ein und desselben Evangeliums zu sehen“ (Ökumenische Rundschau, Beiheft 7/8, S. 58). Der Synodenbeschluß ist hier mit Bedacht vorsichtiger, wenn er die Hoffnung auf eine Entwicklung ausspricht, „in der bisher kirchentrennende Gegensätze abgebaut und überwunden und bisher getrennte Kirchen und kirchliche Gemeinschaften zu Trägern solcher Vielfalt der einen Kirche Jesu Christi werden“ (4.3.3).

### Durchlaufende Perspektive

Abschnitt 5. hebt als Überleitung zu den pastoralen Anregungen des zweiten, mehr praktischen Teils des Beschlusses hervor, daß ökumenische Orientierung eine notwendige und darum auch verpflichtende Dimension aller Lebensäußerungen der Kirche ist. Die „Grundregel“ (5.1) nimmt in differenzierender Abwandlung einen auf der 3. Weltkonferenz für Glaube und Kirchenverfassung 1952 in Lund aufgestellten Grundsatz auf. Nicht das gemeinsame, sondern das getrennte Handeln der Kirchen bedarf der Rechtfertigung. Wo freilich in den Grundlagen und in der Zielsetzung keine Übereinstimmung gegeben ist, ist auch keine ökumenische Zusammenarbeit möglich. Andererseits wachsen die Voraussetzungen hierfür gerade auch aufgrund von Kontakten: Christen finden zusammen, indem in der konkreten Erfahrung gemeinsamen Glaubenszeugnisses das Gespür für die geistlichen Quellen des Glaubens auch in den jeweils anderen Traditionen (5.2.5; vgl. 3.3.3), zugleich aber auch die notwendige Ehrfurcht vor Glaubens- und Gewissensvorbehalten der Partner (5.3.3) wächst.

Die folgenden Kapitel konkretisieren an Einzelbeispielen Verwirklichungsmöglichkeiten der ökumenischen Dimension in den verschiedenen Lebensbereichen, beschränken sich freilich im allgemeinen auf nur knappe Hinweise. Denn eine Reihe wichtiger Fragen (z.B. ökumenische Gottesdienste, „ökumenischer“ Religionsunterricht) wurde von der Synode in anderem Zusammenhang behandelt, und zumal bei Anregungen zu einem ökumenischen Verhalten und Handeln im gesellschaftlichen Bereich, im Bereich der Bildung und sozial-caritativer Aufgaben, ist die Gefahr groß, strittige Sachprobleme zu übersehen oder die in den einzelnen Ländern und Diözesen unterschiedliche Rechtslage nicht genügend zu beachten. Zudem ist hier am ehesten die Möglichkeit gegeben, das Wort „ökumenisch“ ideologisch zu mißbrauchen (vgl. 8.2.7).

### Konfessionelle Bindungen

Abschnitt 6. bringt im Abschnitt 6.2 über die Taufe ein zentrales ökumenisches Problem zur Sprache: die Spannung zwischen der im Leib Christi gegebenen Einheit der Kirche und der unverzichtbaren Konkretheit kirchlicher Wirklichkeit und kirchlicher Beheimatung. Die eine Taufe verbindet die Christen über die konfessionellen Spaltungen hinweg und ist selbst dort noch wirksam, wo eine greifbare kirchliche Bindung nicht mehr gegeben

ist. Andererseits gibt es lebendige Kirchengliedschaft als Voraussetzung der Teilhabe am Leib Christi nur in einer bestimmten Konfession (vgl. unter diesem Aspekt auch 7.: „Konfessionsverschiedene Ehen“, bes. 7.8.2, aber etwa auch 8.1.6). Ökumene ist nur in der Zusammenführung der vorgegebenen Konfessionen möglich (vgl. 4.3.3). Die ökumenische Verantwortung liegt darum letztlich bei den zuständigen Kirchenleitungen (vgl. 9.4.1). An sie vor allem richten sich darum auch die Voten und Empfehlungen von Abschnitt 9., die zumeist auf strukturelle Absprachen zielen, um so eine ökumenische Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu erleichtern (vgl. auch 5.3.4). Die Organe der Kirchenleitungen dürfen freilich nicht vergessen, daß sie im Dienst des Geistes stehen, der mit vielerlei Gaben in der ganzen Kirche und in all ihren Gliedern wirksam ist (9.4.3).

### Konfessionsverschiedene Ehen

Die große Zahl konfessionsverschiedener Ehen - so unterschiedlich die Gegebenheiten im einzelnen sind (7.1.3) - zeigt besonders deutlich, wie wenig es in unserem Lande noch Räume geschlossener Konfessionalität gibt. Das Kirchenbewußtsein vieler Christen ist dadurch bestimmt, und die Seelsorge muß dem Rechnung tragen. Für die Fragen der Ehevorbereitung, der Kindererziehung, der Formpflicht, ‚Gemeinsamer Trauung‘ und ehebegleitender Seelsorge wird in Abschnitt 7. ausdrücklich auf die geltenden Bestimmungen und zwischenkirchlichen Vereinbarungen hingewiesen (vgl. Anm. 19-28). Den geltenden Bestimmungen ist auch der Hinweis entnommen, daß die Gewissensverpflichtung katholischer Ehepartner, für eine katholische Kindererziehung Sorge zu tragen, auch unter dem Aspekt gesehen werden muß, daß „die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlaßt werden darf“ (7.4.1). Die in 7.8.2 vorgesehene Möglichkeit einer Beteiligung des Seelsorgers der jeweils anderen Konfession an der Tauffeier - bei Wahrung der eindeutigen konfessionellen Zuordnung der Taufe selbst - ist als pastorale Hilfe und Stärkung für den Ehepartner zu verstehen, der darauf verzichten muß, daß das Kind in seiner Konfession erzogen wird, der aber ebenso eine Verantwortung für den Glauben seiner Kinder trägt, die er jedoch nur aufgrund der Verwurzelung in seiner Kirche wahrnehmen kann (vgl. 7.1.1). In 7.5 wird gefragt, wieweit das Eehindernis der Konfessionsverschiedenheit in der Situation unseres Landes (vgl. Anm. 22) noch sinnvoll ist. Wenn routinemäßig dispensiert wird, verliert es seine Signalwirkung; und wenn gar der Eindruck entsteht, mit der Dispens sei „alles erledigt“, trägt es nur dazu bei, von der eigentlichen Aufgabe des Seelsorgers abzulenken. Im Blick auf die in 7.5 vorgeschlagenen pastoralen Maßnahmen wird darum in einem *Votum an den Apostolischen Stuhl* gebeten, „das Eehindernis der Konfessionsverschiedenheit für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz aufzuheben“ (9.2.2).

### Verwirklichung der Ökumene im Alltag

Der Ökumene-Beschluß der Synode ruft mehr zu verantwortlicher Vorsicht als zu antizipatorischen Schritten auf dem Weg zur Einheit der Kirchen auf. Er regt kaum etwas an, was nicht schon an vielen Orten geschähe, ohne daß man freilich behaupten kann, er renne überall schon offene Türen ein. Doch zielt er darauf ab, ökumenisches Bewußtsein und Gespür im Alltag der Kirchen wie der einzelnen Christen so sehr zur Selbstverständlichkeit werden zu lassen, daß gerade die Selbstverständlichkeit zum Zeichen der gemeinsamen Verantwortung für die Einheit des Leibes Christi wird.

# Beschluß

## INHALTSÜBERSICHT

### EINFÜHRUNG

1. Zur Situation
  - 1.1 Was entstanden ist: Ein wachsendes Bewußtsein christlicher Einheit
  - 1.2 Was im Wege steht: Hinderliche Faktoren
  - 1.3 Mit wem wir es zu tun haben: Die ökumenischen Partner der katholischen Kirche in Deutschland

### ERSTER TEIL: THEOLOGISCHE ÜBERLEGUNGEN

2. Kirche am Ort: Der ökumenische Ansatz
  - 2.1 Kirche und Ortsgemeinde
  - 2.2 Gemeinde als Raum der Erfahrung von Kirche
  - 2.3 Die eine Kirche und die getrennten Kirchen
3. Einigung im Glauben: Der ökumenische Weg
  - 3.1 Die Fragestellung
  - 3.2 Glaube - Inhalt und Akt
  - 3.3 Die Geschichtlichkeit jeder Glaubensaussage
4. Einheit der Kirche: Das ökumenische Ziel
  - 4.1 „Einheit“ und „Gemeinschaft“ im Neuen Testament
  - 4.2 Einheit in Gnade und Umkehr
  - 4.3 Vielfalt in der Einheit

### ZWEITER TEIL: PASTORALE ANREGUNGEN

5. Allgemeine Regeln ökumenischer Zusammenarbeit
  - 5.1 Grundregel
  - 5.2 Notwendige Schritte und Verhaltensweisen auf dem Weg zur Einheit
  - 5.3 Einzelne Erfahrungsregeln für die ökumenische Zusammenarbeit
6. Zusammenarbeit im pastoralen Bereich
  - 6.1 Pastoralplanung
  - 6.2 Taufe
  - 6.3 Konversionen
  - 6.4 Heilige Schrift
  - 6.5 Gebet und Gottesdienst
  - 6.6 Grußworte, Mitteilungen, Informationen

7. Konfessionsverschiedene Ehen
  - 7.1 Zur Situation
  - 7.2 Folgerungen für die Seelsorge
  - 7.3 Ehevorbereitung
  - 7.4 Kindererziehung
  - 7.5 Das „Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit“
  - 7.6 Formpflicht
  - 7.7 „Gemeinsame Trauung“
  - 7.8 Ehebegleitende Seelsorge
  - 7.9 Gemeinschaft im religiösen Leben
8. Zusammenarbeit im gesellschaftlichen Bereich
  - 8.1 Bildungsaufgaben
  - 8.2 Soziale Aufgaben

### DRITTER TEIL: VOTEN UND EMPFEHLUNGEN

9. Anregungen zur Förderung der Zusammenarbeit der Kirchen
  - 9.1 Voten an die Leitungen der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften
  - 9.2 Voten an die Deutsche Bischofskonferenz und an den Apostolischen Stuhl
  - 9.3 Empfehlungen für eine Zusammenarbeit der Kirchen auf den verschiedenen Ebenen
  - 9.4 Empfehlungen zur Wirksamkeit ökumenischer Arbeit
  - 9.5 An alle in der katholischen Kirche für die Einheit Verantwortlichen

## **Einführung**

### 1. ZUR SITUATION

- 1.1 Was entstanden ist: Ein wachsendes Bewußtsein christlicher Einheit
  - 1.1.1

Was vor wenigen Jahrzehnten noch für viele undenkbar war, ist heute Wirklichkeit: eine Annäherung der christlichen Kirchen und Gemeinschaften.

- 1.1.2

Begegnungen zwischen Christen verschiedener Konfessionen, gleichartige Lebenserfahrungen, vielfältige Zusammenarbeit in der Sorge für den Menschen, gemeinsames Glaubenszeugnis sowie Gespräche der Theologen und Kontakte der Kirchenleitungen haben dazu geführt, daß Gläubige aus allen Konfessionen

sich stärker ihrer grundlegenden Einheit in Christus bewußt geworden sind. Deshalb bringen sie immer weniger Verständnis dafür auf, in getrennten Kirchen zu leben. Um so drängender wird die Verwirklichung kirchlicher Einheit.

## 1.2 Was im Wege steht: Hinderliche Faktoren

### 1.2.1

Einer Annäherung und Zusammenarbeit der Konfessionen stehen mannigfache Schwierigkeiten entgegen. Dazu gehören wichtige theologische Differenzen; dazu gehören aber auch zum Beispiel die Neigung, sich dem Ernst der Wahrheitsfrage zu entziehen, wie auch die Befürchtung, durch eine Annäherung der Konfessionen den überlieferten Glauben zu verlieren<sup>1</sup>. Sicher gibt es eine berechtigte Sorge gegenüber einer Entwicklung, die unter Berufung auf einen falsch verstandenen Ökumenismus zur Auflösung der christlichen Wahrheit führen kann. Zugleich gewinnt man den Eindruck, daß viele Christen unbedingt auf einer Abgrenzung gegenüber anderen Konfessionen bestehen. Sie suchen nach neuen Grenzen und feineren Unterscheidungen, wo immer eine größere Übereinstimmung zwischen den Konfessionen sichtbar wird. Die Trennung der Kirchen ist aber nicht nur ein theologisches Problem; auch ethnische, soziale und psychologische Gegebenheiten prägen das Glaubensleben in den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften.

### 1.2.2

Veränderte Situationen - hervorgerufen zum Beispiel durch die grundsätzliche Infragestellung des Gottesglaubens, durch neue ethische Probleme, durch den Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse - stellen die Christen vor bisher nicht bedachte Fragen. Sich mit diesen auseinanderzusetzen, sind alle Kirchen gefordert. Das schafft neue Möglichkeiten einer Annäherung. Christen aber, die nur am Hergebrachten hängen, haben oft kein Verständnis für diese Fragen. So entstehen innerhalb der Konfessionen neue Gegensätze und Verhärtungen. Es droht die Gefahr, daß einzelne Gruppen an den Rand gedrängt werden oder aus den Kirchen auswandern. Was ein Weg zur Einheit sein könnte, wird so zu einem Hindernis.

<sup>1</sup> Die Allgemeine Umfrage zur Vorbereitung der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland erbrachte, daß 46,6% der Katholiken mit den bisherigen ökumenischen Initiativen der katholischen Kirche einverstanden sind; ebenso viele (46,4%) wünschen, daß die Anstrengungen noch verstärkt werden. Nur wenige (7,9%) sind unentschieden; 20,4% jedoch sind besorgt, daß die katholische Kirche dabei zu viel von sich selbst aufgeben könnte.

### 1.3 Mit wem wir es zu tun haben:

Die ökumenischen Partner der katholischen Kirche in Deutschland

#### 1.3.1

In Deutschland konzentriert sich das ökumenische Problem - schon zahlenmäßig - auf das Verhältnis der katholischen Kirche zur Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Die Synode begrüßt die Bemühungen der EKD um die Vertiefung der Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen. Die Größenverhältnisse in Deutschland lassen jedoch leicht darüber hinwegsehen, daß für die ökumenische Bewegung auch die Orthodoxen und Altorientalischen Kirchen, die Alt-Katholische Kirche und die Anglikanische Kirche, die Evangelischen Freikirchen und die freien christlichen Gemeinschaften (wie die Heilsarmee und die Quäker) wesentlich sind.

#### 1.3.2

In Zukunft wird auch die Begegnung mit anderen Religionen<sup>2</sup> eine größere Bedeutung für alle Christen bekommen. Hier eröffnet sich ein neues Aufgabefeld, das über die Ökumene unter Christen hinausreicht.

### **Erster Teil:**

### **Theologische Überlegungen**

## 2. KIRCHE AM ORT: DER ÖKUMENISCHE ANSATZ

### 2.1 Kirche und Ortsgemeinde

Das Zweite Vatikanische Konzil sieht die Kirche Christi „in allen rechtmäßigen Ortsgemeinden der Gläubigen anwesend, die in der Verbundenheit mit ihren Hirten im Neuen Testament auch selbst Kirchen heißen“ (LG 26). Dabei ist als rechtmäßige Ortsgemeinde im strengen Sinn die von einem Bischof geleitete Diözese verstanden. Das Zweite Vatikanische Konzil verweist aber daneben auf die Gliederung der Diözesen in Einzelgemeinden (SC 42). Deshalb kann in einem weiteren Sinn auch von ihnen als Kirche am Ort gesprochen werden.

<sup>2</sup> Für die hier anstehenden Aufgaben sei verwiesen auf die wichtigen Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils: die Erklärungen über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen (NA) und über die Religionsfreiheit (DH) sowie die Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute (GS).

## 2.2 Gemeinde als Raum der Erfahrung von Kirche

Der einzelne erfährt die Wirklichkeit „Kirche“ vor allem in seiner Ortsgemeinde. Ortsgemeinde bezeichnet also nicht nur einen kirchlichen Verwaltungsbezirk, sondern die Gemeinschaft von Christen, die durch die Verkündigung der Frohbotschaft Jesu Christi, durch die Feier der Sakramente, vor allem durch Taufe und Eucharistie, sowie durch den gemeinsamen Bruderdienst und durch den Dienst des Amtes geeint wird. Sie erfüllt ihren Auftrag, indem sie in Gemeinschaft mit Bischof und Papst in lebendigem Austausch mit anderen Gemeinden und mit der Weltkirche steht.

## 2.3 Die eine Kirche und die getrennten Kirchen

### 2.3.1

Will man die Wirklichkeit „Kirche“ ganz erfassen, müssen auch die von der katholischen Kirche getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in ihrer historisch bedingten theologischen und spirituellen Eigenprägung gesehen werden. Denn ihre Glieder, die an Christus glauben und die Taufe empfangen haben, sind gleichfalls dem Leibe Christi eingegliedert. Sie stehen dadurch „in einer gewissen, wenn auch nicht vollkommenen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche“ (UR 3).

### 2.3.2

Das Zweite Vatikanische Konzil betont, daß die verschiedenen kirchlichen Gemeinschaften nicht in gleicher Weise als „Kirchen“ bezeichnet werden können<sup>3</sup>. Es sieht die eine Kirche Jesu Christi in der katholischen Kirche in geschichtlich konkreter Gestalt verwirklicht<sup>4</sup>. Das bedeutet jedoch nicht, daß die katholische Kirche vollkommen ist. Das Zweite Vatikanische Konzil sagt ausdrücklich, daß die katholische Kirche immer wieder der Umkehr, der Buße und der dauernden Reform bedarf. Nicht zuletzt die Spaltungen in der Christenheit erschweren es ihr, „die Fülle der Katholizität unter jedem Aspekt in der Wirklichkeit des Lebens auszuprägen“ (UR 4). Das Selbstverständnis der katholischen Kirche schließt ein, „daß außerhalb ihres Gefüges vielfältige Elemente der Heiligung und der Wahrheit zu finden sind, die als der Kirche Christi eigene

<sup>3</sup> UR 3; vgl. auch das Arbeitsdokument „Erwägungen und Hinweise zum ökumenischen Dialog“ (hrsg. vom Sekretariat für die Förderung der Einheit der Christen), IV, 2a = Nachkonziliare Dokumentation, Bd. 30, Trier 1971, 65 (weiterhin zitiert als „Arbeitsdokument“).

<sup>4</sup> Vgl. LG 8: „Haec Ecclesia ... subsistit in Ecclesia catholica“. Der Ausdruck „subsistit in“ ist nach ausführlicher Diskussion an die Stelle eines „est“ in der ersten Vorlage getreten. Vgl. auch UR 4.

Gaben auf die katholische Einheit hindrängen“ (LG 8; vgl. UR 3). Der Geist Christi nimmt auch die getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften als „Mittel des Heiles“ in Dienst (UR 3). Die Reichtümer, die er in ihnen wachsen läßt, können „auch zu unserer eigenen Auferbauung beitragen“ und „dazu helfen, daß das Geheimnis Christi und der Kirche vollkommener erfaßt werde“ (UR 4).

### 2.3.3

Kirche ist also überall noch unterwegs; sie muß sich bemühen, allen Menschen an ihrem Ort ein Zuhause zu sein<sup>5</sup>.

## 3. EINIGUNG IM GLAUBEN: DER ÖKUMENISCHE WEG

### 3.1 Die Fragestellung

Je enger Christen aus verschiedenen Traditionen zusammenleben, je intensiver Menschen sich an Jesus orientieren wollen, je mehr sie die gleiche Heilige Schrift lesen, das gleiche Glaubensbekenntnis und dieselben Gebete und Lieder gebrauchen, um so mehr erfahren sie die Gemeinsamkeit ihres Glaubens. Doch auch angesichts des gemeinsamen Bekenntnisses zu Jesus Christus, dem Herrn und Erlöser, stehen der vollen Einheit noch schwerwiegende trennende Unterschiede entgegen. Sie beziehen sich vor allem auf die Kirche, ihre Sakramente, ihre Vollmacht und ihre Dienstämter, sodann auf die Stellung Mariens im Heilswerk (vgl. UR 3 und 20). Alle kirchentrennenden Unterschiede in der klarer erkannten und glaubwürdig gelebten Wahrheit zu überwinden, ist die wichtigste Aufgabe ökumenischer Bemühungen der kirchlichen Gemeinschaften wie jedes einzelnen Christen. Dazu muß man fragen, wie kirchentrennende Unterschiede sich zu legitimer Vielfalt verhalten und was „Einheit im Glauben“ letztlich meint.

<sup>5</sup> Vgl. das Studiendokument der Gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen der röm.-kath. Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen über „Katholizität und Apostolizität“, Abschnitt „Die Katholizität“, Nr. 4: „Die Kirche soll nicht nur ‚offen‘ sein in ihrer Verkündigung ohne Ansehen der Person, der Rasse, der Klasse oder Kultur, sondern auch für alle ‚bewohnbar‘ sein, für alle ein ‚Zuhause‘ sein, indem sie in ihren Strukturen und in ihrem Leben die ganze Mannigfaltigkeit der Geistesgaben, die ganze Vielfalt der von Christus erlösten Menschheit sichtbar macht.“, in: *K. Raiser* (Hg.), Löwen 1971, Studienberichte und Dokumente der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung. Beiheft zur Ökumenischen Rundschau, Nr. 18/19, Stuttgart 1971, 136-161, hier 140.

## 3.2 Glaube - Inhalt und Akt

### 3.2.1

Die Einheit des Glaubens wurzelt in jener Wahrheit, die der Vater in Jesus Christus offenbar gemacht hat und die kraft seines Heiligen Geistes durch die Gemeinschaft der Kirche Gestalt gewinnt in jedem Leben, das von Glaube, Hoffnung und Liebe bestimmt ist. Wo Kirchen und kirchliche Gemeinschaften gemäß der Schrift Jesus Christus, wahren Gott und wahren Menschen, als einzigen Mittler des Heils zur Ehre Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, bekennen, ist eine grundlegende Einheit<sup>6</sup> im Glauben gegeben.

### 3.2.2

Die in Jesus Christus geschenkte „Gnade und Wahrheit“ (Joh 1,17) wird durch den Heiligen Geist im Glauben und in der Lehre der Kirche vergegenwärtigt und entfaltet. Dieses Geschehen nimmt - in jeweils unterschiedlicher Weise - an der Verbindlichkeit und Endgültigkeit der in Jesus Christus erfüllten Heilsoffenbarung teil. Wie die Christen verschiedener Völker, Kulturen, Sprachen und Zeiten auf die Offenbarung in Jesus Christus antworten und ihren Glauben in Lehre und Leben zum Ausdruck bringen, ist jeweils verschieden nach deren Eigenart und Fassungskraft. Um der Fülle des Evangeliums und der Katholizität der Kirche willen ist solche Vielfalt nicht nur möglich, sondern sogar gefordert.

### 3.2.3

Wo es sich um Offenbarung Gottes handelt, ist das Ja eines umfassenden Glaubens unbedingt gefordert. Das sagt die Kirche in ihrer ordentlichen und außerordentlichen Lehrverkündigung aus und dem ist sie selbst unterworfen. Deshalb ist eine Einigung im Glauben nicht möglich, wo eine Kirche sich genötigt sieht, eine verbindliche Lehre der anderen als der Offenbarung widerstreitend abzulehnen. Andererseits verlangt die katholische Kirche von ihren Mitgliedern nicht, daß sie alle Ausprägungen und Ableitungen in der Geschichte des gelehrten und gelebten Glaubens in gleicher Weise bejahen. Noch weniger erwartet sie dies von den anderen Christen. Hier öffnet sich ein breites Feld ökumenischer Möglichkeiten, das im Gespräch mit den Kirchen zu sondieren ist. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit eine Einigung in der Weise möglich ist, daß eine Kirche die Tradition der anderen als zulässige Entfaltung der Offenbarung respektieren

<sup>6</sup> Ähnlich lautet die sogenannte Basis-Formel des Ökumenischen Rates der Kirchen: „Der Ökumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

und anerkennen kann, auch wenn sie diese für sich selbst nicht übernehmen will (z.B. bestimmte Formen der eucharistischen Frömmigkeit und der Heiligenverehrung, Sakramentalien, Ablaß).

#### 3.2.4

Beim Vergleich der Lehren miteinander muß man die Glaubensaussagen, in denen die Christen übereinkommen oder sich unterscheiden, mehr abwägen als aufzählen<sup>7</sup>. Fülle und Reichtum des Glaubens können nämlich nicht nur als eine Summe von Sätzen bestimmt werden; vielmehr sind die einzelnen Glaubenssätze im Rahmen einer „Hierarchie“ der Wahrheiten zu sehen - „je nach der verschiedenen Art ihres Zusammenhangs mit dem Fundament des christlichen Glaubens“ (UR 11). So bekommen die einzelnen Glaubensaussagen - unbeschadet des in ihnen ausgesprochenen Wahrheitsgehalts und seiner Verbindlichkeit - einen unterschiedlichen Stellenwert im Gesamtgefüge des Glaubens und in ihrer Bedeutung für das Heil der Menschen. Daraus ergibt sich eine Unterscheidung von Glaubenssätzen, die mehr das Fundament des christlichen Glaubens zum Inhalt haben, und solchen, die davon abgeleitet sind. Damit ist nicht ein Prinzip der Auswahl, sondern der sachgemäßen Interpretation ausgesprochen.

#### 3.2.5

Der Glaube erschöpft sich nicht in der Annahme von Glaubenssätzen. In der Welt von heute erfährt der Christ stärker als früher, daß es beim christlichen Glauben um eine von der Gnade Gottes getragene Grundentscheidung geht, in der sich der Mensch „als ganzer in Freiheit Gott überantwortet“ (DV 5). Dabei erfährt er eindringlich die Spannung zwischen freier Entscheidung und dem „Gehorsam des Glaubens“ (Röm 16, 20). Darum muß eine Einigung im Glauben begleitet sein vom Willen zur gemeinsamen Nachfolge Jesu im Dienst an den Menschen und in der Verherrlichung Gottes. Die im Glauben vollzogene Grundentscheidung, die sich im Bekenntnis und in der gesamten Lebensorientierung äußert, verlangt auch gemeinsames Tun.

### 3.3 Die Geschichtlichkeit jeder Glaubensaussage

#### 3.3.1

Kein menschlicher Satz vermag das Geheimnis Gottes voll auszusagen. Alle Glaubenssätze tragen das Zeichen geschichtlicher Bedingtheit an sich. Sie sind von den Voraussetzungen ihrer Zeit, von bestimmten Fragestellungen, Ausein-

<sup>7</sup> Dieser Gedanke hat dazu geführt, den Begriff „Hierarchie der Wahrheiten“ in das Ökumenismusdekret aufzunehmen. Vgl. *Lorenz Kardinal Jaeger*, Das Konzilsdekret „Über den Ökumenismus“, Paderborn 1965, 98.

andersetzungen und Erfahrungen aus formuliert und können deshalb nicht in jeder Hinsicht den Fragen und Erfahrungen unserer Zeit entsprechen. Glaubenssätze bringen die verbindliche Offenbarungswahrheit auf geschichtliche Weise zum Ausdruck und zeigen den Weg des Glaubens und des Glaubensverständnisses. Der bleibende Wahrheitsgehalt der Glaubenssätze muß daher immer neu ausgelegt und vergegenwärtigt werden<sup>8</sup>.

### 3.3.2

Weder der Kirche noch den einzelnen Christen ist es möglich, sich sämtlicher geschichtlicher Entfaltungen des Glaubens gleichermaßen bewußt zu sein. Immer wird es Schwerpunkte geben. Selbstverständlich muß die dabei getroffene Akzentuierung auf ihre Zuverlässigkeit geprüft werden. Doch sind Unterschiede im Verständnis des einen Glaubens unausweichlich. „Gerade im gemeinsamen Rückblick auf das Geheimnis Christi stößt man auf die Schwierigkeiten, eine gemeinsame Sprache zu sprechen. Sprache bedeutet hier nicht nur den Wortschatz, sondern die gesamte Mentalität, den Geist einer Kultur, die philosophische Denkart, die Tradition und den Lebensstil“<sup>9</sup>.

### 3.3.3

Immer haben Christen sich auf vielfältige Weise, z.B. durch das Hören der Predigt, durch Gebet, Betrachtung und Studium, um eine tiefere Erkenntnis des Evangeliums bemüht und so dazu beigetragen, daß das Verständnis des Glaubens in der Kirche wächst. Dazu wurden sie auch durch die geschichtliche Stunde - oft überraschend - herausgefordert. Viele Christen haben gerade in Zeiten der Bedrängnis eine vorher nicht gekannte Gemeinschaft im Glauben als Ermutigung und Anruf erfahren. Wo Christen miteinander eine tiefere Einsicht in Gottes Wort und Wirken suchen, dürfen sie hoffen, daß sie - geführt vom Heiligen Geist - im Glauben des anderen auch Möglichkeiten für den eigenen Glauben

<sup>8</sup> Vgl. Erklärung „Mysterium Ecclesiae“ der Kongregation für die Glaubenslehre vom 24.6.1973, Kap. 5: „Außerdem kommt es bisweilen vor, daß eine dogmatische Wahrheit zunächst in unvollständiger, aber deshalb nicht falscher Weise ausgedrückt wird und später im größeren Zusammenhang des Glaubens und der menschlichen Erkenntnisse betrachtet und dadurch vollständiger und vollkommener dargestellt wird... Schließlich unterscheiden sich zwar die Wahrheiten, die die Kirche in ihren dogmatischen Formeln wirklich lehren will, von dem wandelbaren Denken einer Zeit und können auch ohne es zum Ausdruck gebracht werden; trotzdem kann es aber bisweilen geschehen, daß jene Wahrheiten auch vom Lehramt in Worten vorgetragen werden, die Spuren solchen Denkens an sich tragen.“ (Nachkonziliare Dokumentation 43, Trier 1975, 149.)

<sup>9</sup> „Arbeitsdokument“, IV, 4c.

entdecken. Der Austausch geistlicher Erfahrungen zwischen Christen verschiedener Bekenntnisse ist eine wesentliche Hilfe für das Wachsen der Einheit im Glauben.

### 3.3.4

Zwischen dem überlieferten Glaubensbewußtsein und Einsichten in den Glauben aufgrund neuer Erfahrungen kann es zu Konflikten kommen. Sie müssen ausgehalten und aufgearbeitet werden. Hierbei haben insbesondere die Bischöfe und alle Amtsträger in der Kirche ihren einheitsstiftenden Dienst wahrzunehmen. Konflikte sollen alle Beteiligten zu der Frage veranlassen, ob die Überzeugung des anderen nicht doch innerhalb des gemeinsamen Glaubens ihren Platz hat. Nur wo die Einheit des Glaubens zusammen mit seiner Vielgestaltigkeit gesehen und bejaht wird, ergibt sich die Möglichkeit für eine sachgemäße Zielvorstellung von der Einheit der Kirche.

## 4. EINHEIT DER KIRCHE: DAS ÖKUMENISCHE ZIEL

### 4.1 „Einheit“ und „Gemeinschaft“ im Neuen Testament

#### 4.1.1

Das Neue Testament verbindet mit dem Glauben die Taufe und macht so deutlich, daß Einheit im Glauben letztlich eine Gemeinschaft „in Christus“, in der Person des einen Herrn ist. Denn „in dem einen Geist wurden wir durch die Taufe alle zu einem einzigen Leib“ (1 Kor 12,13). Die Bemühungen der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften um Einigung im Glauben haben also ihren drängenden Grund darin, daß durch die Taufe „in Christus“ eine Wirklichkeit eröffnet ist, die alle Christen mit ihren geschichtlichen und gesellschaftlichen Unterschieden erfaßt und zu Kindern Gottes macht (Gal 2,26-29).

#### 4.1.2

Aufgrund dessen gehört nach den Paulusbriefen zu den wesentlichen Elementen kirchlicher Wirklichkeit die „koinonia“ (vgl. 1 Kor 1,9; 10,16ff; 2Kor 13,13; Phil 3,10). Mit diesem griechischen Wort wird ein Zweifaches bezeichnet: die Teilhabe am Leib und Blut Christi in der Eucharistie und die Gemeinschaft der Gläubigen untereinander. Die Grundbedeutung ist die Teilhabe am Leib Christi. Weil die Gläubigen an Leib und Blut Christi teilhaben, bilden sie Gemeinschaft untereinander. Da es nur den *einen* Leib des Herrn gibt, werden, die an diesem einen Leib teilhaben, selbst zu einem einzigen Leib. Der Epheserbrief (4,4ff) umschreibt den wesentlichen Inhalt dieser Einheit mit einer schon geprägten Formel: „ein Leib und ein Geist..., ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller“.

### 4.1.3

In anderen Formeln des Neuen Testaments wird das eine Evangelium als Grundlage und Norm aller kirchlichen Einheit und Gemeinschaft genannt (vgl. Gal 1). Dieses eine Evangelium ist in einer Vielheit kanonischer Schriften überliefert. Diese bilden bei aller Unterschiedlichkeit, mit der sie das eine Christusereignis bezeugen, dennoch eine Einheit. Damit ist von Anfang an in der Kirche deutlich geworden, daß die Fülle des einen Glaubens in einer Vielfalt von Glaubenszeugnissen entfaltet wird.

### 4.2 Einheit in Gnade und Umkehr

Einheit der Kirche meint nicht zuerst Organisation und Lehre, sondern vor allem Leben in der Gnade Gottes. Das heißt: Einheit ist letztlich Gottes freies Geschenk; heißt aber auch: Einheit der Kirche ist notwendig mit der Umkehr der Christen zu Gott verbunden. Das Rufen nach Einheit bleibt Lippenbekenntnis, wenn die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften ihr Leben nicht im Geist Christi erneuern.

### 4.3 Vielfalt in der Einheit

#### 4.3.1

Nach Aussage des Zweiten Vatikanischen Konzils ist die Kirche „in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innerste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (LG 1). Die Bestimmung, sichtbares Zeichen der Einheit zu sein, muß die Kirche also in der Weise verwirklichen, daß sie „in ihren Strukturen und in ihrem Leben die ganze Mannigfaltigkeit der Geistesgaben, die ganze Vielfalt der von Christus erlösten Menschheit sichtbar“ macht<sup>10</sup>.

#### 4.3.2

Die eine Kirche besteht in und aus den Teilkirchen. Die Sorge für die Gesamtkirche ist dem Bischofskollegium in Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom aufgetragen. Der Bischof von Rom ist als Nachfolger des Petrus das „sichtbare Prinzip und Fundament für die Einheit der Vielfalt von Bischöfen und Gläubigen“ (LG 23). Zu seinen Aufgaben gehört, daß er „die rechtmäßigen Verschiedenheiten schützt und zugleich darüber wacht, daß die Besonderheiten der Einheit nicht nur nicht schaden, sondern ihr vielmehr dienen“ (LG 13). In ähnlicher Weise ist den Bischöfen, die „sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit in ihren Teilkirchen“ (LG 23) sind, die Sorge für eine legitime Vielfalt

<sup>10</sup> Zitat aus dem in Anm. 5 genannten Studiendokument, ebd. 140.

in der Einheit aufgegeben. In dem Maß, in dem eine solche Vielfalt in der eigenen Kirche anerkannt und verwirklicht wird, wachsen Fähigkeit und Bereitschaft, Reichtum und Grenzen einer solchen Vielfalt auch in anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften wahrzunehmen und zu würdigen. Es ergeben sich daraus auch neue Perspektiven für eine Annäherung und Vereinigung von bisher getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften. Dabei können diese ihre eigenen Traditionen und Reichtümer nicht nur bewahren, sondern in ein größeres Ganzes einbringen.

### 4.3.3

Aus alledem ergibt sich, daß Spaltung und Trennung der Kirche widersprechen, zu deren Grundbestimmung die Einheit gehört. Es ist jedoch berechtigt, in der Vielheit der Traditionen der verschiedenen Konfessionen auch eine legitime Vielfalt zu erkennen und positiv zu werten. Die Synode hofft auf eine Entwicklung, in der bisher kirchentrennende Gegensätze abgebaut und überwunden und bisher getrennte Kirchen und kirchliche Gemeinschaften zu Trägern solcher Vielfalt der einen Kirche Jesu Christi werden. Aber die Kirche geht ihren Weg in Sünde und Schwachheit. Daher werden wir meist nur Zwischenziele erreichen. Der Glaube wird darüber weder ungeduldig werden noch resignieren, sondern sich der Aufgabe stellen, das heute Mögliche zu verwirklichen, um dadurch für morgen neue Möglichkeiten zu eröffnen.

## **Zweiter Teil: Pastorale Anregungen**

### 5. ALLGEMEINE REGELN ÖKUMENISCHER ZUSAMMENARBEIT

#### 5.1 Grundregel

##### 5.1.1

Die theologischen Überlegungen im ersten Teil haben gezeigt, daß „ökumenisch“ nicht irgendein Sachgebiet kirchlicher Tätigkeit neben anderen bezeichnet, sondern eine notwendige Dimension aller Lebensäußerungen der Kirche. Daraus ergibt sich für die christlichen Kirchen und Gemeinschaften und deren Glieder die Verpflichtung, überall da gemeinsam zu handeln, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind und nicht Gründe des Glaubens, der Verantwortung für das notwendige Eigenleben der Gemeinden, unumgänglicher menschlicher Rücksichtnahme oder größerer Zweckmäßigkeit dem entgegenstehen.

### 5.1.2

Ökumenische Zusammenarbeit ist nur möglich im Maße der Übereinstimmung in den Grundlagen und in der Zielsetzung. Die Partner haben entsprechend ihrer kirchlichen Verantwortung zu prüfen, wieweit eine solche Übereinstimmung gegeben ist. Sie haben aber ebenso die Aufgabe, nach Kräften für eine möglichst große Gemeinsamkeit Sorge zu tragen. Im folgenden werden Regeln aufgezeigt, die situationsgemäß anzuwenden sind.

## 5.2 Notwendige Schritte und Verhaltensweisen auf dem Weg zur Einheit

### 5.2.1

Solche ökumenische Zusammenarbeit erfordert eine umfassende gegenseitige Information, um einander verstehen und kennenlernen zu können.

### 5.2.2

Der Information muß die Bereitschaft entsprechen, Vorurteile, Verallgemeinerungen und Mißverständnisse abzubauen. Christen verschiedener Konfessionen sollen so übereinander sprechen, daß jederzeit die Partner zuhören können, ohne sich und ihre Sache verzerrt oder entstellt zu finden. Es gilt vor allem aufzuzeigen, wo Differenzen in Randfragen das Verhalten der Christen zueinander stärker beeinflussen als die Gemeinsamkeiten in der Mitte des Glaubens. Nichttheologische, z.B. ethnische, soziale und psychologische Hindernisse für eine Kircheneinigung müssen aufgedeckt und überwunden werden.

### 5.2.3

Die Glaubensspaltung im 15. und 16. Jahrhundert hat in der Geschichte der Christenheit tiefgreifende Wirkungen hervorgerufen, die bis in die Gegenwart reichen. Die Gründe, die zur Trennung geführt haben, und die vielfältigen Folgen, die daraus entstanden sind, müssen aufgearbeitet werden. Leben, Lehre und Überlieferungen der Kirchen der Reformation dürfen uns nicht fremd bleiben. Weil Deutschland eines der Ausgangsländer der Kirchenspaltung ist, sind die gläubigen Christen in Deutschland der gesamten Christenheit besondere Bemühungen um die christliche Einheit schuldig.

### 5.2.4

Stärker als bisher müssen wir uns auch mit der Geschichte der orthodoxen und altorientalischen Kirchen bekannt machen. Glieder dieser Kirchen leben heute in großer Zahl als ausländische Arbeitnehmer, Studenten und Emigranten unter uns. Ohne den Halt einer bodenständigen Gemeinde erwarten sie unser Verständnis für die Traditionen, in denen ihr Glaube verwurzelt ist und sich darstellt.

Wenn wir uns ihnen öffnen, wird die Begegnung mit ihnen auch uns eine Bereicherung bringen und uns neue Dimensionen der ökumenischen Arbeit erschließen.

### 5.2.5

Ein gegenseitiges Sichkennenlernen, wie es hier gefordert ist, setzt Berührungspunkte in vielen Lebensbereichen voraus. Durch die gemeinsame Bezeugung christlichen Glaubens, durch praktische Zusammenarbeit und andere gemeinsame Erfahrungen - vor allem auch in Gebet und Gottesdienst - werden übereinstimmende und unterschiedliche Auffassungen und Verhaltensweisen bewußt. So wächst ein Gespür für die vielfältigen geistlichen Quellen, aus denen der Glaube in den verschiedenen Traditionen seine Kraft schöpft.

### 5.2.6

Dieses Gespür bedarf der Vertiefung im ökumenischen Dialog, um die schon bestehende Gemeinschaft und die Übereinstimmung im Verständnis der christlichen Offenbarung bewußt zu machen, aber auch um die Eigenart der verschiedenen christlichen Traditionen klarer zu erfassen und das Anderssein der getrennten Kirchen als Frage und Herausforderung an die eigene Kirche aufzunehmen. Der ökumenische Dialog gibt „jedem die Möglichkeit, seinen Brüdern die Reichtümer Christi mitzuteilen, aus denen er selber lebt, sowie jene zu empfangen, aus denen die anderen leben“<sup>11</sup>.

### 5.2.7

Voraussetzung für den ökumenischen Dialog ist bei allen Partnern die Bekehrung des Herzens (UR 8) und das Nachdenken darüber, was in der eigenen Kirche zu erneuern ist, um in ihrer Verkündigung und im Leben ihrer Glieder die Verbundenheit mit Christus überzeugender zum Ausdruck zu bringen. Die Redlichkeit des Dialogs erfordert es, daß die Partner sich ehrlich um die Wahrheit des Glaubens mühen und keine falschen und vordergründigen Kompromisse schließen. Doch „dürfen sie die legitime Verschiedenheit inmitten der Einheit der Kirche nicht aus dem Auge verlieren... Es gelte im Notwendigen Einheit, im Zweifel Freiheit, in allem aber die Liebe.“<sup>12</sup>

<sup>11</sup> „Arbeitsdokument“, III, 3.

<sup>12</sup> „Arbeitsdokument“, IV, 5; vgl. Ökumenisches Direktorium, Nr. 4.

### 5.2.8

Das gemeinsame Gebet ist das Herz aller ökumenischen Bemühungen: es baut auf der schon bestehenden Gemeinschaft auf und hält die Hoffnung auf die noch ausstehende Einheit lebendig.

## 5.3 Einzelne Erfahrungsregeln für die ökumenische Zusammenarbeit

### 5.3.1

Die Zusammenarbeit soll ebenso wie der Dialog auf der Basis der Gleichberechtigung („par cum pari“) erfolgen. Das gilt z.B., wenn ökumenische Planungen beraten, Programme aufgestellt, Veranstaltungen durchgeführt und Referenten ausgewählt werden.

### 5.3.2

Die Zusammenarbeit muß in Freiheit geschehen. Keine der teilnehmenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften darf einer Manipulation oder einem Druck ausgesetzt werden. Dies gilt vor allem, wenn die Massenmedien in Anspruch genommen werden.

### 5.3.3

Die Zusammenarbeit muß Glaubens- und Gewissensvorbehalte der Partner respektieren. Solche Vorbehalte sollen in gegenseitiger Bemühung aufgearbeitet, keineswegs aber überspielt werden.

### 5.3.4

Die Zusammenarbeit auf den verschiedenen Ebenen (Pfarrei, Dekanat, Region, Diözese, Bereich der Deutschen Bischofskonferenz bzw. des deutschen Sprachraums) soll koordiniert werden. Statt ökumenischer Fortschritte entstehen sonst leicht unnötige Konflikte und Verhärtungen. Aufgabe der ökumenischen Diözesankommission ist es, im Bistum die Zusammenarbeit voranzutreiben und vorhandene Initiativen zu unterstützen<sup>13</sup>. Auf Ortsebene soll die Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit den zuständigen Kirchenleitungen erfolgen.

### 5.3.5

Vereinbarungen über Zusammenarbeit sind eindeutig festzulegen, am besten in schriftlicher Form. Unklare Vereinbarungen führen zu Unsicherheit und wecken

<sup>13</sup> Vgl. Ökumenisches Direktorium, I. Teil, Nr. 3-6.

leicht Zweifel und Mißtrauen. Was vereinbart wurde, muß von Zeit zu Zeit überprüft und den jeweiligen Umständen angepaßt werden.

### 5.3.6

Wo bei gemeinsamen Unternehmungen und Einrichtungen zur Sicherung dinglicher Rechte ein besonderer Rechtsträger gebildet werden muß, ist darauf zu achten, daß jeweils die bestgeeignete Rechtsform gewählt wird. Zu empfehlen sind vor allem Rechtsformen dinglicher (z.B. Dienstbarkeit) oder schuldrechtlicher Art (z.B. Miete, Pacht). Gemeinsames Eigentum dagegen hat sich selten bewährt. In der Regel sollte darum eine der beteiligten Kirchen oder kirchlichen Institutionen das Eigentumsrecht übernehmen.

## 6. ZUSAMMENARBEIT IM PASTORALEN BEREICH

### 6.1 Pastoralplanung

#### 6.1.1

Man darf davon ausgehen, daß die Amtsträger der verschiedenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften den Wunsch haben, „zum Meinungs­austausch über die pastoralen Probleme... zusammenzukommen, um die Erfahrungen der anderen kennenzulernen, die besten Lösungen aufzuspüren und, soweit es nach den Umständen und der Art eines Problems möglich ist, zu einer gemeinsamen Haltung und Stellungnahme und - bei gegebener Gelegenheit - zur Festlegung einer praktischen Aktion zu kommen, die gemeinsam unternommen werden kann“<sup>14</sup>.

#### 6.1.2

Planungen zur Errichtung neuer Pfarrgemeinden, Pfarrzentren und Kirchenbauten sollen nicht ohne Fühlungnahme mit den am Ort vertretenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften erfolgen.

### 6.2 Taufe

#### 6.2.1

Die auf den Namen des dreifaltigen Gottes gespendete Taufe und die damit gegebene Eingliederung in die eine Kirche Christi bildet die Grundlage für eine gemeinsame Sorge und Verantwortung der christlichen Kirchen und Gemein-

<sup>14</sup> „Arbeitsdokument“, VII, 7.

schaften um die getauften Christen<sup>15</sup>. Doch sind Bestrebungen, die Taufe von der Zuordnung zu einer bestimmten Konfession zu lösen, aus theologischen und pastoralen Gründen nicht zu rechtfertigen.

### 6.2.2

Für die katholische Kirche steht die Gültigkeit der in den anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften gespendeten Taufe fest, wenn die Taufe auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes unter Aufgießung oder Besprengung mit Wasser oder durch Untertauchen gespendet wird in der Absicht, dabei „zu tun, was die Christen tun“<sup>16</sup>.

## 6.3 Konversionen

Ein aus Gewissensgründen vollzogener Übertritt von einer Kirche in eine andere ist zu respektieren. Schon der Anschein einer Abwerbung soll jedoch vermieden werden. Eine bedingte Vornahme der Taufe beim Übertritt ist nur statthaft, wenn begründeter Zweifel entweder an der Tatsache oder an der Gültigkeit der schon gespendeten Taufe besteht und auch nach Fühlungnahme mit der Kirche, der der Konvertit bisher angehörte, nicht zu beheben ist<sup>17</sup>.

## 6.4 Heilige Schrift

Die neuen ökumenischen Bibelübersetzungen erleichtern eine gemeinsame Beschäftigung mit der Heiligen Schrift. Die Erfahrung zeigt, daß gemeinsame Bibelkreise und -kurse dort fruchtbar arbeiten können, wo schon die ersten Schritte aufeinanderzu getan sind. Wo diese Voraussetzung zutrifft, „ist die Heilige Schrift gerade beim Dialog ein ausgezeichnetes Werkzeug in der mächtigen Hand Gottes, um jene Einheit zu erreichen, die der Erlöser allen Menschen anbietet“ (UR 21).

<sup>15</sup> Ökumenisches Direktorium, I. Teil, Nr. 18: „Es hat eine ökumenische Bedeutung, daß die Taufe, die von Amtsträgern der von uns getrennten Kirchen und Kirchengemeinschaften gespendet wird, gebührend eingeschätzt wird. Dadurch erweist sich die Taufe wahrhaft als ein sakramentales Band der Einheit zwischen allen, die durch sie wiedergeboren sind“ (vgl. auch ebd., Nr. 22; LG 15).

<sup>16</sup> Ökumenisches Direktorium, I. Teil, Nr. 13. Vgl. *W. Bartz*, Orientierung über die Gültigkeit der in Freikirchen und christlichen Sondergemeinschaften gespendeten Taufe, Trier 1971.

<sup>17</sup> Ökumenisches Direktorium, I. Teil, Nr. 14.

## 6.5 Gebet und Gottesdienst

Gemeinsames Gebet, gemeinsame Gottesdienste und nicht zuletzt deren gemeinsame Vorbereitung vermitteln den Beteiligten ökumenische Erfahrungen, wie sie durch Information und Dialog allein nicht erreicht werden können. Die Synode begrüßt deshalb alle Bemühungen um einen Schatz gemeinsamer Gebete und Gesänge und ermuntert die Gemeinden zu deren Einführung<sup>18</sup>. Zu den Möglichkeiten ökumenischer Wortgottesdienste und zu dem Problem einer gemeinsamen Eucharistiefeyer nimmt die Synode in der Vorlage „Gottesdienst“ Stellung.

## 6.6 Grußworte, Mitteilungen, Informationen

Neu Zuziehende sollen mit einem gemeinsamen Grußwort empfangen werden, in dem sich die örtlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften vorstellen. Kirchliche Mitteilungsblätter können Beiträge und Hinweise aus anderen Konfessionen aufnehmen oder, wo es möglich ist, gemeinsam herausgegeben werden. Auf jeden Fall dürfen sie ökumenischer Gesinnung nicht widersprechen. Das gleiche gilt für die Schriftenstände in Kirchen und Gemeindehäusern.

# 7. KONFESSIONSVERSCHIEDENE EHEN

## 7.1 Zur Situation

### 7.1.1

Eine große Zahl verheirateter Katholiken lebt bei uns in konfessionsverschiedenen Ehen. Sie bilden längst keine Ausnahme mehr. Diese Situation muß die christlichen Kirchen und Gemeinschaften zu besonders enger Zusammenarbeit drängen. Ziel ihrer gemeinsamen Bemühungen muß es sein, beide Ehegatten in ihrem Glauben zu stärken und ihre Verbindung mit der jeweiligen Kirche zu erhalten, zu vertiefen oder wiederherzustellen.

### 7.1.2

In einem langwierigen Prozeß ist die konfessionsverschiedene Ehe ihrer früheren Ausnahmesituation entwachsen. Die neuen kirchenrechtlichen Regelungen in der katholischen Kirche haben dazu beigetragen, ihre Diskriminierung zu überwinden. Seelsorger und Gemeinden sollen die pastoralen Möglichkeiten, die sich

<sup>18</sup> Das gilt z.B. für die Sammlung „Gemeinsame Kirchenlieder“, die von allen Kirchenleitungen des deutschen Sprachraums anerkannt ist.

daraus ergeben, kennen und bejahen<sup>19</sup>. Die Gemeinden müssen sich bewußt werden, daß viele ihrer Glieder in konfessionsverschiedenen Ehen leben und ein großer Teil der Kinder aus solchen Ehen kommt.

### 7.1.3

Die Situation der konfessionsverschiedenen Ehen hat vielfache Aspekte: Die Verschiedenheit der Bekenntnisse kann - eingebettet in die ökumenischen Bemühungen der Kirchen - eine befruchtende Wirkung für das Glaubensleben der Gatten und damit für ihre Ehe haben. Doch können die Auswirkungen der Glaubensspaltung auch zur Last und zur Gefährdung solcher Ehen werden. Angesichts der allgemeinen Entkirchlichung ist außerdem zu beachten, daß bei einer großen Zahl der Partner in konfessionsverschiedenen Ehen eine Entfremdung gegenüber ihrer Kirche gegeben ist. Diese Entfremdung ist in sehr vielen Fällen schon vorhanden, wenn sich die Partner kennenlernen. Sie kann aber auch eintreten, wenn sie auf Unverständnis in ihrer Umgebung stoßen oder besondere Schwierigkeiten ihrer Ehe nicht meistern.

## 7.2 Folgerungen für die Seelsorge

### 7.2.1

Ein neuer Kontakt zur Kirche wird meist nur bei besonderen Anlässen (Geburt, Krankheit, Tod), über die Kinder (Kindergarten, Sakramenten- und Religionsunterricht) oder durch seelsorgliche Hausbesuche angeknüpft werden können. Der Seelsorger, der in Kontakt kommt zu einer Familie konfessionsverschiedener Ehepartner, die ohne kirchliche Bindung leben, soll mit dem zuständigen Seelsorger der anderen Kirche zusammenarbeiten. Auf alle Fälle soll er ihm wenigstens einen Hinweis geben.

### 7.2.2

Solche Zusammenarbeit ist dann sehr schwierig, wenn ein Partner einer der kleinen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften oder einer der orthodoxen Jurisdiktionen angehört und wenn deren Seelsorger nicht am gleichen Ort wohnt. Darum ist es notwendig, daß in jeder Diözese wenigstens ein Sachverständiger benannt ist, der über die jeweilige Zuständigkeit Auskunft erteilen kann.

<sup>19</sup> Vgl. die der deutschen Situation angepaßten Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz zum Motu proprio „Matrimonia mixta“ über die rechtliche Ordnung konfessionsverschiedener Ehen, 1970 (weiterhin zitiert als „Ausführungsbestimmungen“).

### 7.2.3

Ein besonderes Augenmerk gebührt den Partnern einer konfessionsverschiedenen Ehe, die ihre Ehe bewußt als Chance für eine vertiefte Gemeinschaft im Glauben verstehen. Die Seelsorger der beteiligten Kirchen sollen solche Ehepartner ermutigen, ihren Glauben trotz der bestehenden Kirchentrennung gemeinsam zu leben und zu bezeugen. Ihre Erfahrungen können die ökumenischen Bemühungen befruchten.

## 7.3 Ehevorbereitung

In der kirchlichen Ehevorbereitungsarbeit müssen konfessionsverschiedene Brautpaare eigens angesprochen werden. Zu Vorbereitungstagen und -kursen und - wo es möglich ist - zu Brautgesprächen sollte ein Seelsorger bzw. ein Berater der anderen Konfession zugezogen werden. Dabei ist das Gemeinsame des Glaubens und des Eheverständnisses herauszuarbeiten, das für eine solche Ehe tragend ist<sup>20</sup>. Sofern solche Möglichkeiten einer gemeinsamen Ehevorbereitung nicht gegeben sind oder nicht wahrgenommen werden, sollte den Brautleuten empfohlen werden, auch den zuständigen Seelsorger der anderen Konfession aufzusuchen. Zumindest sollte dieser über die beabsichtigte Eheschließung verständigt werden, wenn die Brautleute damit einverstanden sind.

## 7.4 Kindererziehung

### 7.4.1

In der Ehevorbereitung wird nach geltender Regelung jeder Katholik an seine Gewissenspflicht erinnert, den katholischen Glauben zu leben, zu bezeugen und seinen Kindern zu vermitteln. Das gilt auch in einer Ehe mit einem konfessionsverschiedenen Partner. „Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlaßt werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.“<sup>21</sup>

### 7.4.2

Aufgrund vieler Erfahrungen ist den Brautleuten dringend zu empfehlen, Fragen, die mit der Taufe und der religiösen Erziehung der Kinder zusammenhängen, möglichst vor der Eheschließung zu klären. Die Gewissensverpflichtung beider

<sup>20</sup> Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Deutsche Bischofskonferenz haben „Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner“ herausgegeben (Würzburg-Gütersloh 1974).

<sup>21</sup> „Ausführungsbestimmungen“, Anm. 3.

Ehepartner ist dabei verständnisvoll anzusprechen und zu respektieren. Falls sich in der Ehe für einen oder beide Partner Gründe für eine neue Gewissensentscheidung ergeben, sollten beide Partner gemeinsam eine Regelung suchen.

#### 7.4.3

Ein Partner, dessen Kinder in einer anderen Kirche getauft und religiös erzogen werden, darf sich nicht von der Kindererziehung zurückziehen. Er muß sich vielmehr bemühen,

- die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens mitzutragen und die religiöse Erziehung seiner Kinder zu fördern;
- durch eine beispielhafte Lebensführung den Kindern seinen Glauben nahezu bringen;
- seinen Glauben durch religiöse Fortbildung zu vertiefen, um ein Glaubensgespräch mit seinem Ehepartner führen und auf Fragen seiner Kinder antworten zu können;
- mit seiner Familie das Gebet zu pflegen, nicht zuletzt das Gebet um die Einheit der Christen.

#### 7.4.4

Die Zugehörigkeit der Kinder zu einer Kirche muß die Offenheit zur anderen Kirche einschließen. Das kann sich darin zeigen, daß die Kinder gelegentlich zu Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen der anderen Konfession mitgenommen werden.

### 7.5 Das „Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit“

#### 7.5.1

Neben den Chancen dürfen die besonderen Schwierigkeiten einer Ehe konfessionsverschiedener Partner nicht übersehen werden. Im Hinblick auf diese Schwierigkeiten hat die Kirche das „Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit“ (CIC, can. 1060ff.) eingeführt.

#### 7.5.2

Im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz haben die starke konfessionelle Mischung der Bevölkerung und die damit zusammenhängende große Zahl konfessionsverschiedener Ehen dazu geführt, daß von diesem Ehehindernis in jedem Fall Dispens erteilt wird, wenn ein Katholik zu einer solchen Ehe entschlossen

ist und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind<sup>22</sup>. Man kann daher mit Recht die Frage stellen, ob ein Ehehindernis, von dem fast ausnahmslos dispensiert wird, noch sinnvoll und notwendig ist.

### 7.5.3

Das seelsorgliche Anliegen, das einst den Grund für die Einführung dieses Ehehindernisses bildete - nämlich den Katholiken auf seine Verantwortung für seinen Glauben und für die Weitergabe dieses Glaubens an seine Kinder hinzuweisen -, läßt sich unter den jetzigen Verhältnissen in unserem Raum besser erreichen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bei der Ehevorbereitung wird ein eingehendes Gespräch über die Problematik und die Aufgaben einer konfessionsverschiedenen Ehe geführt, besonders über Schwierigkeiten und mögliche Gemeinsamkeiten im religiösen Leben. Dieses Gespräch wird im Ehevorbereitungsprotokoll bestätigt.
- Der katholische Partner gibt das Versprechen ab, den katholischen Glauben zu leben und zu bezeugen und alles ihm in seiner Ehe Mögliche zu tun, ihn auch seinen Kindern zu vermitteln<sup>23</sup>.
- Die kanonische Formpflicht bleibt bestehen.
- In der kirchlichen Verkündigung und besonders bei der Ehevorbereitung wird herausgestellt, daß die gemeinsame Glaubensüberzeugung „ein besonders tragfähiges Fundament“ für Ehe und Familie ist<sup>24</sup>.

### 7.5.4

Außerdem soll den bestehenden Schwierigkeiten konfessionsverschiedener Ehen durch eine mit den anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften vereinbarte, gemeinsam verantwortete Pastoral begegnet werden. Ein Anfang damit

<sup>22</sup> Neben der starken konfessionellen Mischung der Bevölkerung bestimmt das Rechtssystem der obligatorischen Zivilehe die Situation in Deutschland, so daß hier erhöht die Gefahr einer nur zivilen und damit kirchenrechtlich ungültigen Ehe gegeben ist. Deshalb erkennen die deutschen Bischöfe an, „daß bei den Gegebenheiten in Deutschland in jedem Fall ein Dispensgrund gemäß ‚Matrimonia mixta‘ Nr. 3 vorliegt“ („Ausführungsbestimmungen“, 1.a).

<sup>23</sup> Die Synode tritt dafür ein, daß dieses Versprechen auch dann gegeben wird, wenn beide Brautleute katholisch sind (vgl. 9.2.1).

<sup>24</sup> „Für eine erfüllte Ehe ist die gemeinsame Glaubensüberzeugung der Eheleute ein besonders tragfähiges Fundament. Die Kirchen dürfen darum nicht müde werden, alle, die sich auf die Ehe vorbereiten, auf dieses tiefste Fundament menschlicher Gemeinsamkeit hinzuweisen“. (Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen vom 18. Januar 1971 in: Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner vom März 1974, 21, vgl. oben Anm. 20.)

ist mit dem Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. Januar 1971 und mit den Gemeinsamen kirchlichen Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner vom März 1974 gemacht worden. Diese Bemühungen sollen in Richtung auf eine gemeinsame ehebegleitende Seelsorge weiter entwickelt werden. Die bereits veröffentlichten Empfehlungen sollen in den Gemeinden gewissenhaft beachtet werden.

#### 7.5.5

Wenn die genannten Maßnahmen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz durchgeführt werden, ist das Eehindernis der Konfessionsverschiedenheit entbehrlich. Sein Wegfall würde das seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil gewandelte Verhältnis der katholischen Kirche zu den getrennten christlichen Brüdern deutlich machen und eine gemeinsame Seelsorge an den konfessionsverschiedenen Ehepartnern und ihren Familien erleichtern. Die Synode bittet deshalb den Papst um die Aufhebung des Eehindernisses der Konfessionsverschiedenheit im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. 9.2.2).

### 7.6 Formpflicht

#### 7.6.1

„Da die Ehe für die Allgemeinheit von größter Bedeutung ist, muß die Erklärung des Ehewillens der beiden Partner in einer öffentlichen Form erfolgen. Da die Ehe Sakrament ist, ist für einen Katholiken die Eheschließung in der von seiner Kirche vorgeschriebenen Form höchst angemessen und deshalb aus pastoralen Gründen angeordnet“<sup>25</sup> („Formpflicht“). Wenn bei einer Ehe mit einem konfessionsverschiedenen Partner die Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform jedoch auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, kann der zuständige Bischof davon dispensieren.

#### 7.6.2

Bei Dispens von der katholischen Eheschließungsform ist es Sache der Brautleute zu entscheiden, ob ihre Ehe durch die Bekundung des Ehewillens vor dem Standesamt oder in religiöser Form begründet werden soll. In beiden Fällen kommt eine kirchenrechtlich gültige und nach katholischem Verständnis sakramentale Ehe zustande. Doch ist die nichtkatholisch-religiöse Eheschließung einer bloß standesamtlichen vorzuziehen.

<sup>25</sup> „Ausführungsbestimmungen“, Anm. 8.

### 7.6.3

Bei Ehen mit einem orthodoxen Partner berücksichtigen die geltenden katholischen Vorschriften das Eheverständnis der orthodoxen Kirche, das die Mitwirkung des geweihten Priesters als des Spenders des Ehesakramentes erforderlich macht. Die Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform der katholischen Kirche bzw. eine Dispens davon ist darum hier nur zur Erlaubtheit, nicht aber zur Gültigkeit erforderlich<sup>26</sup>.

### 7.6.4

Es sei ausdrücklich an die Möglichkeit erinnert, konfessionsverschiedene Ehen, die ohne Dispens von der Formpflicht geschlossen wurden und darum nicht gültig sind, nachträglich kirchenrechtlich zu ordnen, sofern der Ehewille der Partner andauert und kein Hindernis entgegensteht, von dem nicht dispensiert werden kann<sup>27</sup>. Der pastorale Kontakt muß jedoch auch mit solchen Eheleuten gesucht und aufrechterhalten werden, deren Ehe kirchenrechtlich nicht gültig gemacht werden kann.

## 7.7 „Gemeinsame Trauung“

### 7.7.1

Für die „Gemeinsame Trauung“ eines Katholiken mit einem evangelischen Christen, der einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, liegt eine Ordnung vor, die von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland approbiert ist. Diese Ordnung sollte in Richtung auf noch deutlichere Gemeinsamkeit weiter entwickelt werden.

### 7.7.2

Ähnliche Ordnungen sollten auch mit anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften erstrebt werden.

### 7.7.3

Wird im Rahmen solcher Abmachungen von einem Brautpaar eine Trauung unter Mitwirkung der beiden Seelsorger gewünscht, soll diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprochen werden.

<sup>26</sup> Vgl. Dekret der Römischen Kongregation für die Ostkirchen, in: AAS LIX (1967) 165 f.

<sup>27</sup> Vgl. „Ausführungsbestimmungen“, Nr. 8 mit Anm. 12-15.

## 7.8 Ehebegleitende Seelsorge

### 7.8.1

Die Sorge der Kirchen für die konfessionsverschiedenen Ehepaare und Familien darf nach der Trauung nicht aufhören. Gemeinsamer Besuchsdienst, Einladung zu Gesprächskreisen, Angebote von Einkehrtagen und gemeinsam durchgeführte Ehe- und Erziehungsberatung gehören zu den naheliegenden Möglichkeiten des Kontaktes<sup>28</sup>. Diese Bemühungen sollten zum festen Bestand der Gemeindeseelsorge gehören.

### 7.8.2

Bestrebungen, die Taufe der Kinder gemeinsam von Geistlichen beider Kirchen spenden zu lassen, werden von den Kirchenleitungen aus theologischen Gründen abgelehnt. Die Taufe wird von dem Seelsorger der Kirche vollzogen, der das Kind nach dem Willen der Eltern angehören soll. Doch kann, wenn die Eltern dies wünschen, bei der Taufe der Kinder in der einen Kirche die ökumenische Verbundenheit mit der anderen Kirche dadurch deutlich gemacht werden, daß der Seelsorger der anderen Konfession anwesend ist und sich etwa durch Gebet oder Segensspruch beteiligt - sofern ihm dies durch die Ordnung seiner Kirche nicht verwehrt ist.

### 7.8.3

Aus dem gleichen Anliegen kann auch ein Pate der anderen Konfession als Taufzeuge eingeladen werden.

## 7.9 Gemeinschaft im religiösen Leben

### 7.9.1

Das Zweite Vatikanische Konzil bezeichnet die Familie als „eine Art Hauskirche“ (LG 11). Die Verschiedenheit der Konfession soll die Ehepartner nicht daran hindern, das gemeinsame Gebet, die Schriftlesung und das geistliche

<sup>28</sup> Vgl. das Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen vom 18. Januar 1971 (Nr. 3d): „Nach einer erfolgten Trauung sollen die Seelsorger mit den konfessionsverschiedenen Paaren bzw. Familien in Verbindung bleiben und dabei Ratschläge geben für die Glaubenspraxis im Ehe- und Familienleben (Gebet, Teilnahme am Gottesdienst u. a.). Beide Seelsorger sollen auch gelegentlich die konfessionsverschiedenen Paare am Ort zu Gesprächen einladen, in denen sie gemeinsam Glaubensfragen und Fragen des religiösen Lebens besprechen.“

Gespräch zu pflegen. Das fördert auch die gemeinsame religiöse Erziehung der Kinder.

### 7.9.2

Ökumenische Wortgottesdienste können ein Ansporn sein für den gemeinsamen Kirchenbesuch. Ebenso darf zum gelegentlichen Besuch des Gottesdienstes in der Kirche des Ehepartners ermutigt werden. Der Wunsch der Eheleute, auch in der Feier der Eucharistie und bei der Teilnahme am Mahl des Herrn vereint zu bleiben und in ihrer innersten Gemeinschaft gestärkt zu werden, ist verständlich. In diesen wichtigen Fragen wird auf den Synoden-Beschluß „Gottesdienst“ verwiesen.

## 8. ZUSAMMENARBEIT IM GESELLSCHAFTLICHEN BEREICH

### 8.1 Bildungsaufgaben

#### 8.1.1

Im Bildungsbereich ist es eine ökumenische Aufgabe, sich nicht nur gegenseitig über Glauben, Gottesdienst und Leben authentisch zu informieren, sondern auch die vielen überkommenen nichttheologischen Faktoren der Trennung aufzuarbeiten.

#### 8.1.2

Für die Befähigung zum ökumenischen Dialog können auch „Tagungen und Werkwochen für ökumenische Bildung, Handreichungen für das Studium, Briefkurse, ökumenische Zentren und Lehrstühle für Ökumenismus an Theologischen Fakultäten wirksam von Nutzen sein. Mit ihrer Hilfe oder auch auf anderen Wegen sollte man sich darum bemühen, die Kunst des Dialogs zu lernen sowie Einblicke in das Denken der anderen und Erfahrungen in ihrem geistlichen Leben zu gewinnen.“<sup>29</sup>

#### 8.1.3

Die Einrichtungen der konfessionellen Erwachsenenbildung mögen ihre Programme aufeinander abstimmen oder in einer geeigneten organisatorischen Form gemeinsam Fragen des Glaubens behandeln.

<sup>29</sup> „Arbeitsdokument“, IV, 3 a.

#### 8.1.4

Kurse und Seminare für Ehe-, Familien- und Erziehungsfragen lassen sich heute auch gemeinsam einrichten. Voraussetzung dafür ist eine Übereinkunft über die Zielvorstellungen der jeweiligen Arbeit.

#### 8.1.5

In den Schulen soll dem Informationsbedürfnis der Jugend durch eine sachgerechte Einführung in den Glauben der einzelnen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften im Religionsunterricht<sup>30</sup>, durch Arbeitsgemeinschaften über ökumenische Fragen oder durch gemeinsame Veranstaltungen (z. B. gemeinsame Einkehrzeiten und Schülerwochen) entsprochen werden.

#### 8.1.6

Die Jugendarbeit in den Gemeinden der christlichen Kirchen hat sich im letzten Jahrzehnt zunehmend einer ökumenischen Begegnung geöffnet. Dabei zeigen sich verschiedene Tendenzen: Kirchliche Jugendgruppen und -verbände haben gemeinsame Programme und Aktionen entwickelt, die von ökumenischer Verantwortung getragen sind. Ihnen zur Verwirklichung dieser Vorhaben die nötige Unterstützung zu geben, ist um so dringlicher, als andere Gruppen in ihren Aktionen die kirchliche Bindung verloren haben und damit dem ökumenischen Auftrag nicht mehr gerecht werden. Es muß versucht werden, den unlösbaren Zusammenhang von christlichem Glauben und kirchlicher Beheimatung sachgerecht aufzuzeigen und erfahrbar zu machen.

#### 8.1.7

Eine ökumenische Zusammenarbeit im Bereich der Kindergärten darf auf eine klare religiöse Prägung der Vorschulerziehung nicht verzichten. Absprachen örtlicher Kirchengemeinden über Trägerschaft und Führung von Kindergärten haben sich vor allem an Orten und in Stadtteilen bewährt, wo nur ein einziger Kindergarten eingerichtet werden konnte.

### 8.2 Soziale Aufgaben

#### 8.2.1

Die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften haben gemeinsam Sendung und Auftrag, sei es gelegen oder ungelegen, für die Wahrheit, für die Wahrung menschlicher Würde, für die Erhaltung des Lebens, für den Schutz von Ehe und

<sup>30</sup> Der Synodenbeschluß „Der Religionsunterricht in der Schule“ befaßt sich mit dieser Frage, bes. 2.7.1, 2.7.2, 2.7.5, 3.4.

Familie, für Freiheit und Gerechtigkeit im Raum der Gesellschaft einzutreten. Gemeinsamen Verlautbarungen der Kirchen wie auch einer Zusammenarbeit christlicher Publizisten kommt hier eine besondere Bedeutung zu.

### 8.2.2

Die Art, wie Notleidende, auch wenn sie nicht der eigenen Kirche angehören, in kirchlichen Einrichtungen angenommen und behandelt werden, ist ein Prüfstein nicht nur ökumenischer Gesinnung, sondern auch des Dienstes der Nächstenliebe, der mit christlichem Glauben unlösbar verbunden ist.

### 8.2.3

Dieser notwendige Dienst - und nicht erst der Schwund an Helfern - macht eine Zusammenarbeit im sozial-caritativen Bereich erforderlich. Auch bei berechtigter Wahrung eines konfessionell geprägten vielfältigen Angebots müssen sich die Träger der freien Wohlfahrtspflege mehr und mehr auf Formen gemeinsamer Dienste einstellen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten geeignete Kooperationsmodelle entwickeln.

### 8.2.4

Eine ökumenische Zusammenarbeit hat sich bisher schon z. B. bei der Bahnhofsmmission, bei der häuslichen Krankenpflege, beim Besuchsdienst in Gemeinde und Krankenhaus angebahnt. Die neuaufkommenden spezialisierten Hilfsdienste wie etwa Telefonseelsorge, Heime der offenen Tür und andere Formen sozial-caritativer Beratung lassen ein solches Zusammengehen noch dringlicher erscheinen. In all diesen Fällen ist auch das Gewissen der Betroffenen zu achten. So muß vor allem Christen in Krankheit und Bedrängnis oder in schwerer Gewissensnot der Dienst des Seelsorgers der eigenen Kirche zugänglich gemacht werden.

### 8.2.5

Dringende gemeinsame Aufgaben sind zum Beispiel:

- die Sorge für die Mitbürger, die in besonderer Weise die Last des Krieges und der Kriegsfolgen zu tragen haben: die Spätheimkehrer, Kriegerwitwen und Kriegsversehrten, die Vertriebenen, Flüchtlinge und Aussiedler;
- die sozialen Probleme von Minderheiten (z.B. der ausländischen Arbeitnehmer, Studenten und Praktikanten);
- die Sorge für die gesellschaftlichen Randgruppen (z.B. für Nichtseßhafte, Suchtgefährdete, Straffällige und ihre Familien);
- der Kampf gegen Hunger, Krankheit, Unwissenheit, Unterdrückung und soziale Ungerechtigkeit in aller Welt.

### 8.2.6

Viele Aufgaben an bestimmten Bevölkerungsgruppen lassen sich nur in der Form der sogenannten Gemeinwesenarbeit durchführen. Das bedeutet die Zusammenarbeit aller pädagogischen, sozial-caritativen, verwaltungsmäßigen und politischen Aktivitäten unter Mitwirkung der betroffenen Gruppen zur Veränderung ihrer Situation. Die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften müssen sich daran aktiv beteiligen.

### 8.2.7

Ökumenisch können nur solche Aktionen genannt werden, welche die Annäherung und Einigung der getrennten christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften zum Ziel haben sowie der gemeinsamen Aufgabe der Christen gegenüber der Welt dienen.

## **Dritter Teil: Voten und Empfehlungen**

### 9. ANREGUNGEN ZUR FÖRDERUNG DER ZUSAMMENARBEIT DER KIRCHEN

#### 9.1 Voten an die Leitungen der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften

##### 9.1.1

Da die ökumenische Zusammenarbeit durch eine Überschneidung der Seelsorgebezirke der verschiedenen Konfessionen erschwert wird, möge ihre Abgrenzung im Zuge der staatlichen Landesplanung nach ökumenischen Rücksichten überprüft werden.

##### 9.1.2

Da das ökumenische Vertrauensklima weithin von den leitenden Personen abhängig ist, möge bei der Besetzung von Kirchenstellen die örtliche ökumenische Situation berücksichtigt werden.

##### 9.1.3

Die Kirchenleitungen mögen untereinander Regelungen treffen, daß die Kirchengemeinden sich gegenseitig Auskunft zum Personenstand (Taufe, Trauung u.a.) und zur kirchlichen Statistik erteilen.

#### 9.1.4

Die Kirchenleitungen mögen auch weiterhin besorgt sein, daß die örtlichen Kirchengemeinden bei einem Mangel an kirchlichen und außerkirchlichen Versammlungsräumen sich gegenseitig aushelfen.

#### 9.1.5

Die Kirchenleitungen mögen Versuche anregen und fördern, durch Wortgottesdienste und Predigten, Vorträge für einzelne Standes- und Berufsgruppen und durch seelsorgliche Hausbesuche den christlichen Glauben in den Ortsgemeinden gemeinsam zu bezeugen.

#### 9.1.6

Wo Ausbildungsstätten für pastorale Spezialgebiete (z.B. für Jugendarbeit, Unterrichtsdidaktik und -methodik, Gruppenpädagogik, Krankenseelsorge, Berufs- und Betriebsseelsorge u.a.) bestehen, sollen sie auch Mitarbeitern anderer Konfessionen offenstehen.

#### 9.1.7

Um die Stetigkeit und Planmäßigkeit ökumenischer Arbeit auf örtlicher Ebene zu sichern, sollen die Pfarrer und Seelsorger sowie die Gemeindegremien der verschiedenen Konfessionen wenigstens gelegentlich zu gemeinsamen Tagungen und Sitzungen zusammenkommen. Auch die Vertreter der kleineren kirchlichen Gemeinschaften sollen dazu eingeladen werden.

### 9.2 Voten an die Deutsche Bischofskonferenz und an den Apostolischen Stuhl

#### 9.2.1

Die Bereitschaft, als katholischer Christ zu leben, den Glauben zu bezeugen und den Kindern zu vermitteln, ist heute nicht nur in Frage gestellt, wenn die Eheleute verschiedenen Konfessionen angehören. Die Synode bittet daher die Deutsche Bischofskonferenz, für alle deutschen Diözesen eine Regelung zu treffen, nach der im Ehevorbereitungsprotokoll katholische Brautleute auch dann nach dieser Bereitschaft gefragt werden, wenn beide Partner katholisch sind.

#### 9.2.2

Die Synode bittet den Papst, im Hinblick auf die in 7.5 vorgeschlagenen pastoralen Maßnahmen das Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz aufzuheben.

### 9.3 Empfehlungen für eine Zusammenarbeit der Kirchen auf den verschiedenen Ebenen

#### 9.3.1

Die Synode regt an, in allen Pfarrgemeinden und, wo es zweckmäßig ist, auch auf überpfarrlicher (z.B. Dekanats- oder Stadt-)Ebene, ökumenische Sachausschüsse zu bilden, in kleineren Gemeinden wenigstens ökumenische Beauftragte zu bestellen, um so den Kontakt mit anderen Konfessionen zu sichern.

#### 9.3.2

Im regionalen, diözesanen und überdiözesanen Bereich (bzw. in den entsprechenden Bereichen der anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften) ist eine Zusammenfassung der vorhandenen ökumenischen Bestrebungen und Einrichtungen dringend erforderlich<sup>31</sup>. Dies gilt auch für die zwischenkirchlichen Bemühungen in den einzelnen Sachbereichen kirchlicher Arbeit.

#### 9.3.3

Zur Sicherung einer stetigen Entwicklung und einer Ausweitung der Zusammenarbeit empfiehlt die Synode, von den zwischenkirchlichen Organisationen in Deutschland Gebrauch zu machen und in ihnen aktiv mitzuarbeiten. Das gilt besonders für die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) und die regionalen Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen.

#### 9.3.4

Wegen der Aufgabe, die der Kirche im Dienst an der Versöhnung der Völker in Europa zukommt, mögen weitere Möglichkeiten von Kontakten der katholischen Kirche in den europäischen Ländern zur Konferenz Europäischer Kirchen geprüft werden<sup>32</sup>.

#### 9.3.5

Die Synode spricht den Wunsch aus, daß die Zusammenarbeit zwischen dem Ökumenischen Rat der Kirchen und der katholischen Kirche weitere Fortschritte

<sup>31</sup> Vgl. Ökumenisches Direktorium, I. Teil, Nr. 3-8.

<sup>32</sup> Die Konferenz Europäischer Kirchen „ist eine ökumenische Gemeinschaft von Kirchen Europas“, deren Arbeit den Zweck verfolgt, „bei regelmäßigen Zusammenkünften Fragen, die die Kirchen in Europa angehen, zu erörtern und sich gegenseitig zu fördern in dem allen Kirchen aufgetragenen Dienst in der gegenwärtigen europäischen Situation“ (Satzung, Art. 1).

machen und zu einer verantwortbaren und wirksamen Form der Mitgliedschaft der katholischen Kirche im Ökumenischen Rat der Kirchen führen möge<sup>33</sup>.

#### 9.4 Empfehlungen zur Wirksamkeit ökumenischer Arbeit

##### 9.4.1

Bei allen ökumenischen Einrichtungen sollen die zuständigen kirchlichen Stellen verantwortlich mitarbeiten. Nur so kann es zu verbindlichen Absprachen zwischen den Kirchen kommen, die für das Zusammenleben der Christen am Ort und für die Weiterentwicklung der ökumenischen Bewegung nötig und hilfreich sind.

##### 9.4.2

Bei zwischenkirchlichen Absprachen müssen auch die Anliegen der nicht vertretenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften bedacht werden.

##### 9.4.3

Die Kirchenleitungen dürfen nicht übersehen, daß alte wie neue Glaubenserfahrungen und darum auch die freien ökumenischen Initiativen in den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften den Raum haben müssen, in dem sie sich bewähren können. Ökumenische Gremien und Beauftragte sollen auf Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit ihnen Wert legen.

##### 9.4.4

Die Träger der freien ökumenischen Initiativen sollen rechtzeitig mit den zuständigen Kirchenleitungen Verbindung aufnehmen und mit ihnen zusammenarbeiten.

<sup>33</sup> Vgl. Anm. 6 und den Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen „Strukturen der Beziehungen zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen“, in: Ökumenische Rundschau 21 (1972) 526-561. In ihrem Vorwort schreiben Jan Kardinal Willebrands und Eugene Carson Blake: „Der Versuch, einen Termin festzusetzen, bis zu welchem man eine Antwort auf die Frage des Beitritts der römisch-katholischen Kirche gefunden haben muß, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht realistisch... Alle sind jedoch überzeugt, daß die Zusammenarbeit zwischen diesen Körperschaften nicht nur fortgesetzt, sondern noch intensiviert werden muß.“

### 9.5 An alle in der katholischen Kirche für die Einheit Verantwortlichen

Die ökumenische Aufgabe duldet keinen Aufschub. Die Gunst der Stunde, vom Herrn der Zeiten geschenkt, darf nicht versäumt werden. Schon gibt es beunruhigende Zeichen der Erschlaffung des ökumenischen Willens, der im Zweiten Vatikanischen Konzil seinen epochalen Ausdruck gefunden hat. Um so mehr sind jetzt alle Verantwortlichen in Gemeinde, Bistum und Weltkirche gerufen, ihr ökumenisches Gewissen zu schärfen. Was die Synode als durchlaufende Perspektive bezeichnet hat, muß sich in ökumenischer Offenheit und Förderung ökumenischer Initiativen umsetzen. Ökumenische Orientierung muß neuer Stil der Kirche werden.

#### WORTPROTOKOLL:

1. Lesung, Prot. III, 205-219, 221-246  
Prot. IV, 114-136
2. Lesung, Prot. VI, 191-219

#### KOMMISSIONSBERICHTE:

1. Lesung, SYNODE 1972/6, 68-72
2. Lesung, SYNODE 1974/4, 59-72

#### STELLUNGNAHMEN DER

#### DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ:

1. Lesung, SYNODE 1973/2, 58-60
2. Lesung, SYNODE 1974/6, 43-46